

NOVELLIERUNG DES ENERGIE- UND STROMSTEUERRECHTS – WAS ÄNDERT SICH INSBESONDERE FÜR STROMKOSTENINTENSIVE UNTERNEHMEN?

Stuttgart, 15. März 2017

AGENDA

14.00 – 14.15	Christoph Brauchle und Jörn Weingarten, Ebner Stolz
14:15 – 14:45	Die Besondere Ausgleichsregelung des EEG: Neuerungen und Konsequenzen für das Antragsverfahren im Jahr 2017 Jörn Weingarten, Ebner Stolz
14:45 – 16:00	Die Begrenzung der EEG-Umlage: Hinweise zur Antragsrunde 2016 und Neuerungen betreffend die Antragsrunde 2017 aus Sicht des BAFA Leitender Regierungsdirektor Stefan Krakowka, BAFA
16:00 – 16:30	Kaffeepause
16:30 – 16:50	Anforderungen durch die Transparenzrichtlinie im Energie- und Stromsteuer- recht und Auswirkungen auf die Praxis Dr. Julia Kurzrock, Ebner Stolz
16:50 – 17:20	Die Mitteilungspflichten des § 60a EEG 2017 aus Sicht des Übertragungsnetz- betreibers Tobias Schittenhelm, TransnetBW GmbH
17:20 – 17:45	Neuerungen im KWKG für stromkostenintensive Unternehmen und deren Folgen für die Praxis Jörn Weingarten, Ebner Stolz
17:45 – 18:00	Abschluss und Zusammenfassung Christoph Brauchle, Ebner Stolz
Gemeinsamer A	usklang mit Finger Food

REFERENTEN



STEFAN KRAKOWKA
Leitender Regierungsdirektor
Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
Tel. +49 6196 908 2774
stefan.krakowka@
bafa.bund.de



TOBIAS SCHITTENHELM
TransnetBW GmbH
Tel. +49 711 21858 3354
t.schittenhelm@transnetbw.de



DR. JULIA KURZROCK
Rechtsanwältin
Ebner Stolz
Tel. +49 40 37097-491
julia.kurzrock@
ebnerstolz.de



CHRISTOPH BRAUCHLE
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Partner
Ebner Stolz
Tel. +49 711 2049-1317
christoph.brauchle@
ebnerstolz.de



JÖRN WEINGARTEN
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Partner
Ebner Stolz
Tel. +49 711 2049-1324
joern.weingarten@
ebnerstolz.de



Novellierung des Energie- und Stromsteuerrechts – Was ändert sich insbesondere für stromkostenintensive Unternehmen

Stuttgart, 15. März 2017



EBNER STOL 7

Ihre Ansprechpartner

CHRISTOPH BRAUCHLE



Wirtschaftsprüfer – Steuerberater – Partner

christoph.brauchle@ebnerstolz.de Tel. +49 711 2049-1317 Mobil +49 162 2798148

Tätigkeitsschwerpunkte

- > Prüfung und Beratung von mittelständischen Unternehmen
- › Konzernrechnungslegung
- Xapitalmarktorientierte Unternehmen
- > Leiter CoC Rechnungslegung
- > Mitglied CoC Energie

Branchenexpertise

- stromkostenintensiveUnternehmen
- Metallverarbeitung
- > Maschinen- und Anlagenbau
- > Automobilindustrie
- Vermögensverwaltung

JÖRN WEINGARTEN



Wirtschaftsprüfer – Steuerberater – Partner

joern.weingarten@ebnerstolz.de Tel. +49 711 2049-1324 Mobil +49 172 7162070

Tätigkeitsschwerpunkte

- Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS
- Umfassende Expertise in der ganzheitlichen Betreuung großer mittelständischer Unternehmen
- Betreuung im Rahmen steuerlicher Außenprüfung und laufende steuerliche Beratung
- > 10 Jahre Berufserfahrung
- > Leiter CoC Energie

Branchenexpertise

- > (Erneuerbare) Energie(n)
- stromkostenintensive Unternehmen
- > Metallverarbeitung / Chemie
- > Bauwirtschaft
- > Maschinen- und Anlagenbau
- > Textilwirtschaft
- > Gemeinnützige Unternehmen

Ebner Stolz stellt sich vor

- Eine der größten unabhängigen Prüfungs- und Beratungsgesellschaften Deutschlands
- Ebner Stolz ist als unabhängige Gesellschaft Marktführer im Mittelstand §
- Überdurchschnittliches Qualifikationsniveau durch Berufsträgerquote über dem Branchendurchschnitt
- National sind wir bundesweit vertreten, eingebunden in das weltweite Nexia-Netzwerk
- Ständige Vertretungen in Berufs- und Branchenorganisationen bringen uns einen Informationsvorsprung, den wir gerne an Sie weitergeben.

- Eine pragmatische Arbeitsweise und hohe Lösungskompetenz
- Konzentration auf das Wesentliche und damit eine räumliche, inhaltliche und ganz persönliche Nähe zu Ihnen
- Flache Hierarchien, Teamgeist und Engagement
- Kurze Entscheidungswege: Ihre Ansprechpartner vor Ort treffen zeitnah Entscheidungen zu komplexen Fragestellungen

Wirtschaftsprüfung

Steuerberatung

Unternehmensberatung



Unser Leistungsspektrum im Überblick

- Jahres- und Konzernabschlussprüfung
- δ Internationale Rechnungslegung
- § Sonderprüfungen und sonstige Bestätigungsleistungen
- wite date priifung Prüfungen im Energiebereich (z.B. EEG, EnWG, KWKG) §
- Externe Qualitätskontrolle
- Corporate Finance
- § Unternehmensbewertung
- IT-Prüfung und IT-Beratung
- Interne Revision
- Risiko- und Compliance Management

- Arbeitsrecht
- Frbrecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienrecht
- Kapitalmarktrecht δ
- Corporate Finance
- Sanierung und Insolvenz
- § Steuerstrafrecht
- Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

- Steuerdeklaration §
- laufende Steuerberatung
- Beratung im Energiebereich §
- Gestaltungsberatung δ
- § Nachfolgeplanung
- Internationales Steuerrecht
- Vermögende Privatpersonen
- Steuerstreit- und Steuerstrafrecht
- Jahresabschlusserstellung und Finanzbuchhaltung
- § Lohn- und Gehaltsbuchhaltung

Unternehmensde state

Steverberature

- Corporate Development §
- Corporate Finance §
- Performance Management
- Controlling und Unternehmenssteuerung
- Restrukturierung

EBNER STOLZ

Die Besondere Ausgleichsregelung des EEG: Neuerungen und Konsequenzen für das Antragsjahr 2017





Agenda

- § Änderungen im EEG für stromkostenintensive Unternehmen im Überblick
- § Neuerungen und Konsequenzen für das Antragsverfahren 2017
- § Mitteilungspflichten



Neue Begrenzungstatbestände

Geänderte Begriffsbestimmungen

Beihilferechtliche Vorschriften

Neue Mitteilungspflichten

Neuerungen und Konsequenzen für das Antragsverfahren 2017 (1)



EEG 2000

EEG 2004 EEG 2006

EEG 2008 EEG 2012

seit 01.01.12

§ 40 ff. EEG

EEG 2014

seit 01.08.14

§ 63 ff. EEG

Ausschlussfrist

EEG 2017

22.07.03 - 30.06.04			
	§ 11 a EEG		
Unt. pro. Gewerbe			
\$ > 100 GWh (allg. Versorgung) \$ SI > 20%			
3	0.7 2070		

§ 16 EEG
Ausschlussfrist
Unt. pro. Gewerbe
§ > 10 GWh
§ SI > 15%
Schienenbahnen
§ > 10 GWh
§ Selbstbehalt

(1. Geschäftsjahr)

	§ 16 EEG
	Ausschlussfrist
	Unt. pro. Gewerbe § keine inhaltlichen Änderungen
า	Schienenbahnen

keine

inhaltlichen

Änderungen

	nt. pro. ewerbe
§ §	Zertifizierung seit 01.01.2010: EEG-Umlage
Sc §	hienenbahnen keine inhaltlichen

Änderungen

01.01.09 - 31.12.11

§ 40 ff. EEG

Ausschlussfrist

§

ienenbahnen keine nhaltlichen Änderungen	Schienenbahnen § > 2 GWh § kein Selbstbehalt

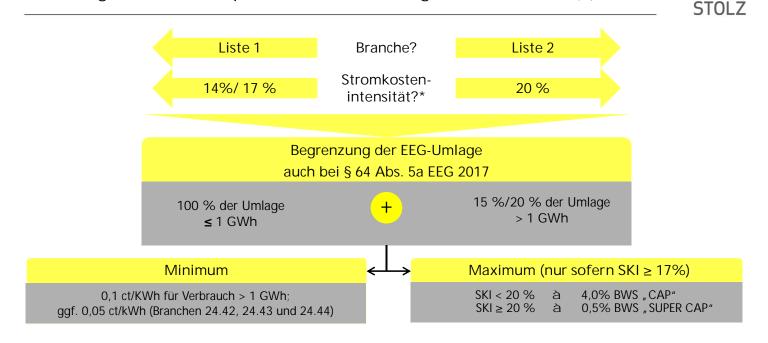
seit 01.01.17				
§ 63 ff. EE				
Ausschlussfr				

st	romk.Unt.
§	Liste 1
	SKI > 14% / 17%
§	Liste 2
	SKI > 20%
§	Härtefälle
§	Eigenversorger

ે	chienenbahnen
§	> 2 GWh
§	kein Selbstbehalt

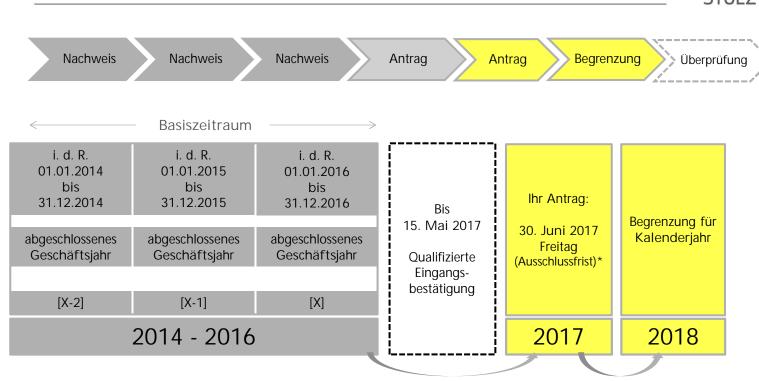
FRNFR

Neuerungen und Konsequenzen für das Antragsverfahren 2017 (2)



- à Härtefallregelung für Unternehmen mit BAFA-Bescheid für 2014
- à Übergangsregelung für Begrenzungsjahre 2015 bis 2018: Maximal doppelt so viel zu zahlende Umlage von Jahr zu Jahr

Neuerungen und Konsequenzen für das Antragsverfahren 2017 (3)

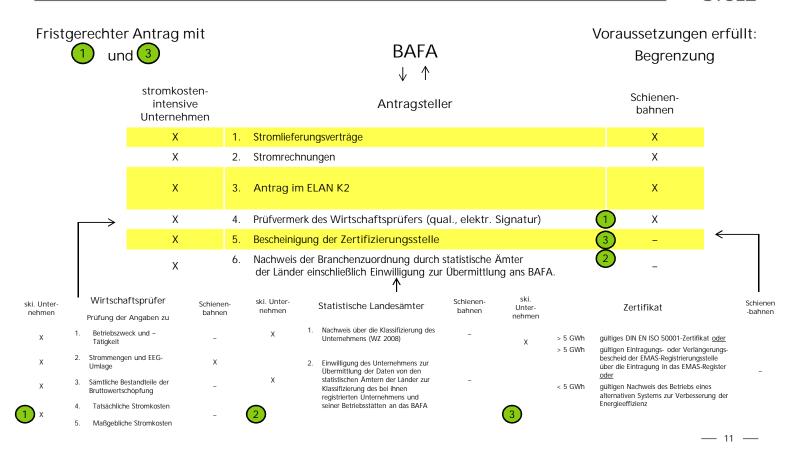


^{*} bei Neugründung 30. September 2017

^{*}Stromkostenintensität definiert als Verhältnis Stromkosten zur Bruttowertschöpfung hierzu Übergangsbestimmungen

EBNER STOLZ

Neuerungen und Konsequenzen für das Antragsverfahren 2017 (4)



Neuerungen und Konsequenzen für das Antragsverfahren 2017 (5)

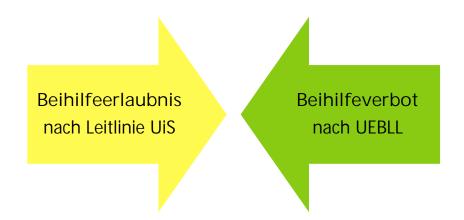




– 12 **––**



- § Leitlinien verfolgen entgegengesetzte Ziele
 - Leitlinien UiS erlauben die Gewährung von Beihilfen an bestimmte Unternehmen in Schwierigkeiten
 - nach UEBLL dürfen Beihilfen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden



Neuerungen und Konsequenzen für das Antragsverfahren 2017 (7)



Zukunftsorientiert "Für die Zwecke dieser Leitlinien gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift."

überwiegend vergangenheitsorient

"Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

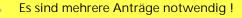
- a) ...[bei GmbH: Verbrauch der Hälfte des Stammkapitals]
- b) ...[bei PersG, etc.: Verbrauch der Hälfte des Stammkapitals]
- c) ...[Insolvenzverfahren]
- d) ...[sofern kein KMU: Verschuldungsgrad > 7,5 sowie Verhältnis EBITDA zu Zinsaufwand < 1,0]"

EBNER STOLZ

Neuerungen und Konsequenzen für das Antragsverfahren 2017 (8)

Anträge nach § 64 Abs. 5a EEG 2017

- Einbeziehung nicht umlagepflichtiger selbst verbrauchter Strommengen unabhängig von §§ 60 und 61 EEG 2017
- Vorrangig ist die Regelung des § 63 i.V.m. 64 Abs. 1-3 EEG 2017, d.h. Antrag nach § 64 Abs. 5a EEG 2017 nur möglich, sofern die erforderliche SKI wegen nicht umlagepflichtiger Strommengen unerreichbar ist.



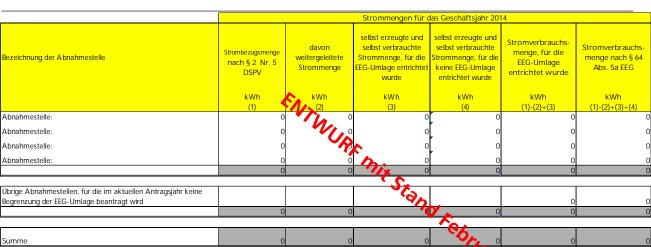
- 1 GWh muss mindestens an einer Abnahmestelle nachgewiesen werden und diese Abnahmestelle muss einer Branchen der Liste nach Anlage 4 zugehörig sein (exemplarische Abnahmestelle)
- Bei der Ermittlung der Stromkostenintensität zählen sämtliche Strommengen
- Die Vollbenutzungsstunden ermitteln sich ausschließlich anhand einer exemplarischen Abnahmestelle



Begrenzungswirkung auf den gesamten Stromverbrauch nach Selbstbehalt!

— 15 -

Neuerungen und Konsequenzen für das Antragsverfahren 2017 (9)



Das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs nach § 5 Abs. 2 DSPV der Gesellschaft beträgt damit im Nachweiszeitraum:	7ar 202
Stromverbrauchsmenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	KWh
Geschäftsjahr 2016	C
Geschäftsjahr 2015	C
Geschäftsjahr 2014	C
arithmetisches Mittel (Stromverbrauch nach § 5 Abs. 2 DSPV)	C
	•

Stromverbrauchsmenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	kWh (1)	Anteil externer Erlöse an Gesamterlösen in % (2)		auf externe Erlöse entfallende kWh (1)*(2)/100
Geschäftsjahr 2016	•	•		
Geschäftsjahr 2015				
Geschäftsjahr 2014				
arithmetisches Mittel (Stromverbrauch nach § 5 Abs. 2 DSPV)				



Neuerungen und Konsequenzen für das Antragsverfahren 2017 (10)

Angaben zu den maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Abs. 2 DSPV

Die nachfolgende Tabelle gibt die Herleitung der Vollbenutzungsstunden nach § 2Nr. 7 DSPV der xxx für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31.

Bezeichnung der Abnahmestelle	(hochgerechnete) ¹ entnommene elektrische Arbeit ² kWh	höchste Last der Entnahme kW (2)	Benutzungsdauer h (3)=(1)/(2)	Mengengewichtete Benutzungsdauer kWh (4)=(1)*(3)
Abnahmestelle:	12.000.000	4.000	3.000	36.000.000.000
* // .				
Summe Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 7 DSPV in h	12.000.000	4.000	3.000	36.000.000.000
Summe (4) / Summe (1)				3.000
Summe (4) / Summe (1)				3.000
Herleitung der maßgeblichen Stromkoster (a) § 5 Absatz 2 DSPV sowie S	tromkostoninton	sität pach 8 64 Ab	c 6 Nr 2 EEC 2017	,
	oti Offikosteriii iteri			
Strombezugsmengen nach § 2 Nr. 5 DSPV im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (Anlage 2) Selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge im letzten abgeschloss 2 Geschäftsjahr		(a)	kWh	12.000.000,00
für die EEG-Umlage entrichtet wurde (Anlage 2)		(b)	kWh	0.00
Summe		(a)+(b)	kWh	12.000.000,00
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 7 DSPV		(a)+(b)	h	3.000.00
Durchschnittlicher Strompreis entsprechend der Bekanntmachung des Bundesamts für Wirtschaft		(c)		3.000,00
und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 28.02.2017 nach § 4 Absatz 2 DSPV		(d)	ct/kWh	15,02
Arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs nach § 5 Abs. 2 DSPV (Anlage 2)	ð,	(e)	kWh	12.000.000.00
	/- 	[(d)(e)] / 100		
Maßgebliche Stromkosten nach § 5 Abs. 2 DSPV	<0-	= (f)	EUR	1.802.400,00
arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2017 (Anlage 4)	7>	(g)		9.000.000,00
Stromkostenintensität nach § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG 2014 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSPV		(f) / (g) = (h)	%	20,03
Zusätzliche Angaben für Anträge gemäß §64 Abs. 5a EEG 2017				
selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die <u>keine</u> EEG-Umlage entrichtet wurde		(i)		0,00
Summe		(a)+(b)+(i)	kWh	12.000.000,00
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 7 DSPV auf Basis einer exemplarischen Abnahmestelle			h	0,00
Durchschnittlicher Strompreis entsprechend der Bekanntmachung des Bundesamts für Wirtschaft und	Ausfuhrkontrolle			
(BAFA) vom 28.02.2017 nach § 4 Abs. 2 DSPV i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 und 3 DSPV		(j)	ct/kWh	0,00
aritmetrisches Mittel des Stromverbrauchs mach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 3 DSPV (einschl. umlagefreier	eigenerzeugter	4.5	,	
Strommengen)		(k)	kWh	0,00
maßgebliche Stromkosten nach § 5 Abs. 2 S. 3 DSPV		[(j)*(k)]/100 = (l)	Euro	0,00
aritmetrisches Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2017		(m)=(f)	Euro	9.000.000,00
Stromkostenintensität nach § 64 Abs. 5a EEG 2017 i. V. m. Abs. 2 S. 1 und 3 DSPV		(I)/(m)=(n)	%	0,00



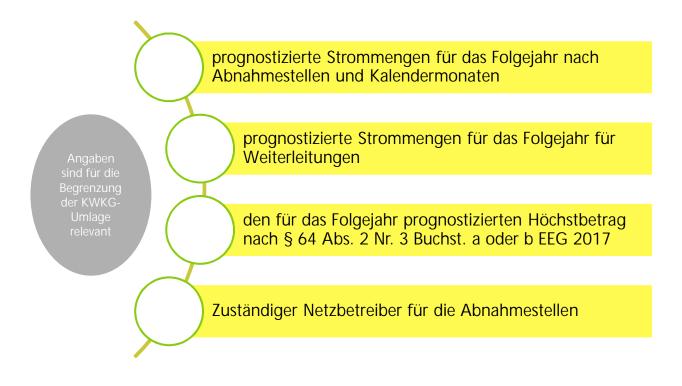
– 17 *–*

Neuerungen und Konsequenzen für das Antragsverfahren 2017 (11)

Strombezugsmenge und umlagepflichtige Eigenversorgung* [GWh]		Vollbenutzungsstunden [h]						
0.000000 2.752005	0 - 1.501	>1.501 - 2.183	>2.183 - 2.724	>2.724 - 3.197	>3.197 - 3.645	>3.645 - 4.052	>4.052 - 4.711	>4.711
0,000000 - 2,752685	16,24 ct/kWh	16,29 ct/kWh	16,06 ct/kWh	14,95 ct/kWh	15,14 ct/kWh	14,67 ct/kWh	14,35 ct/kWh	14,05 ct/kWh
- 2 7F2C0F 4 277007	0 - 2.316	>2.316 - 2.970	>2.970 - 3.446	>3.446 - 3.994	>3.994 - 4.248	>4.248 - 4.677	>4.677 - 5.277	>5.277
>2,752685 - 4,277807	16,20 ct/kWh	15,64 ct/kWh	14,65 ct/kWh	14,75 ct/kWh	14,47 ct/kWh	14,13 ct/kWh	13,86 ct/kWh	13,84 ct/kWh
>4,277807 - 6,667075	0 - 2.853	>2.853 - 3.539	>3.539 - 3.882	>3.882 - 4.182	>4.182 - 4.518	>4.518 - 4.985	>4.985 - 5.566	>5.566
>4,277807 - 6,667075	15,67 ct/kWh	14,92 ct/kWh	14,82 ct/kWh	14,19 ct/kWh	14,50 ct/kWh	14,35 ct/kWh	14,06 ct/kWh	13,51 ct/kWh
	0 - 3.277	>3.277 - 4.029	>4.029 - 4.370	>4.370 - 4.755	>4.755 - 5.119	>5.119 - 5.679	>5.679 - 6.390	>6.390
>6,667075 - 9,805878	15,38 ct/kWh	14,42 ct/kWh	14,88 ct/kWh	13,93 ct/kWh	14,09 ct/kWh	13,56 ct/kWh	13,32 ct/kWh	13,08 ct/kWh
-0.00F070 1F F407C0	0 - 3.487	>3.487 - 4.251	>4.251 - 4.732	>4.732 - 5.063	>5.063 - 5.415	>5.415 - 5.833	>5.833 - 6.531	>6.531
>9,805878 - 15,549768	15,02 ct/kWh	14,32 ct/kWh	13,95 ct/kWh	13,94 ct/kWh	13,67 ct/kWh	13,52 ct/kWh	13,32 ct/kWh	12,77 ct/kWh
>15,549768 - 26,534168	0 - 3.634	>3.634 - 4.508	>4.508 - 4.871	>4.871 - 5.375	>5.375 - 5.708	>5.708 - 6.238	>6.238 - 7.000	>7.000
>15,549768 - 26,534168	14,45 ct/kWh	14,03 ct/kWh	13,97 ct/kWh	13,54 ct/kWh	13,68 ct/kWh	13,18 ct/kWh	13,08 ct/kWh	11,99 ct/kWh
-2C F241C0 CO 10FCF2	0 - 3.726	>3.726 - 4.629	>4.629 - 5.158	>5.158 - 5.561	>5.561 - 5.937	>5.937 - 6.403	>6.403 - 7.000	>7.000
>26,534168 - 60,195652	14,13 ct/kWh	14,11 ct/kWh	13,15 ct/kWh	13,27 ct/kWh	12,83 ct/kWh	13,09 ct/kWh	12,66 ct/kWh	11,56 ct/kWh
#h 00 105052	0 - 4.207	>4.207 - 4.992	>4.992 - 5.415	>5.415 - 5.838	>5.838 - 6.283	>6.283 - 6.636	>6.636 - 7.000	>7.000
über 60,195652	13,05 ct/kWh	12,63 ct/kWh	12,45 ct/kWh	12,40 ct/kWh	12,06 ct/kWh	12,10 ct/kWh	11,90 ct/kWh	11,06 ct/kWh

Stand: 28. Februar 2017, Quelle BAFA





— 19 —



Neuerungen im KWKG für stromkostenintensive Unternehmen und deren Folgen für die Praxis





- § Begünstigung im KWKG 2016 (alt)
- § Begünstigung im KWKG 2016 (neu)
- § Nachzahlungspflichten und Übergangsbestimmungen
- § Umlagen nach anderen Vorschriften

- 21 —



Begünstigung im KWKG 2016 (alt)

	Letztverbrauchergruppe B § 9 Abs. 7 Satz 2 KWKG 2012 Jahresverbrauch über 100.000 kWh	Letztverbrauchergruppe C § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG 2012 Verhältnis der Stromkosten zum Umsatz > 4%
KWKG-Umlage für Stromjahresverbrauch über 100.000 kWh	0,05 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh

	Letztverbrauchergruppe B'	Letztverbrauchergruppe C'
	§ 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016	§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016
	Selbstverbrauch über 1 GWh	Verhältnis der Stromkosten zum Umsatz > 4%
KWKG-Umlage für bezogenen und selbstverbrauchten Strom über 1 GWh	0,04 Cent/kWh	0,03 Cent/kWh

Verschärfung der Begrenzungswirkung durch das KWKG 2016 (alt)

- Anhebung der Schwelle auf 1 GWh
- Begünstigung nur für den selbstverbrauchten Strom
- Umsatzerlöse gem. § 277 HGB im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr
- Nachweis Unternehmen des produzierenden Gewerbes



Erfüllung Meldepflichten bis 31. März 2017!

Begünstigung im KWKG 2016 (neu)

Begrenzung	Höhe bzw. Ermittlung der KWKG- Umlage für (bezogenen und) selbstverbrauchten Strom über 1 GWh				
Stromkostenintensive Unternehmen nach § 27	§ 27 Abs. 1 Satz 2 KWKG 2016 (neu) i.V. mit				
KWKG 2016 (neu)	§ 64 Abs. 2 EEG 2017				
Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen	15% der vollen KWKG-Umlage				
nach § 27a KWKG 2016 (neu)	1376 der Vollett KWKG-Offliage				
Stromspeicher nach § 27b KWKG 2016 (neu)	§ 27b KWKG i.V. mit § 61k EEG 2017				
Schienenbahnen nach § 27c Abs. 1 Satz 1	0,04 Cent/kWh				
KWKG 2016 (neu)	0,04 Centrician				
Schienenbahnen nach § 27c Abs. 1 Satz 2	0.03 Cent/kWh				
KWKG 2016 (neu)	0,03 Gentravii				

Übertragung der Regelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung in das KWKG 2016 (neu)

Übertragungsnetzbetreiber wickeln zukünftig die EEG-Umlage und die KWKG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen ab.



Erfüllung Meldepflichten bis 31. Mai 2018!

Nachzahlungspflichten und Übergangsbestimmungen

	Letztverbrauchergruppe B' § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016 Selbstverbrauch über 1 GWh	Letztverbraucherguppe C' § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 Verhältnis der Stromkosten zum Umsatz > 4%
Nachzahlungspflicht nach § 36 Abs. 2 KWKG 2016	Keine Nachzahlungspflicht (§ 36 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 (neu))	Nur für Unternehmen und mit diesen verbundene Unternehmen, bei denen die Begünstigung (volle KWKG-Umlage abzüglich begünstigter KWKG-Umlage von 0,03 Cent/kWh) in 2014 bis 2016 insgesamt mehr als 160.000 Euro betrug (§ 36 Abs. 2 und 3 KWKG 2016 (neu)): 0,026 Cent/kWh für kWh, die zu einer Begünstigung von über 160.000 Euro führen

	Letztverbraucherguppe B' § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016	Letztverbrauchergruppe C' § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016		
	Selbstverbrauch über 1 GWh Verhältnis der Stromkosten zun			
KWK-Belastung 2016	0,04 Cent/kWh	0,03 Cent/kWh bzw. 0,056 Cent/kWh		
KWK-Belastung 2017	0,08 Cent/kWh	0,06 Cent/kWh		
KWK-Belastung 2018	0,16 Cent/kWh	0,12 Cent/kWh		





	Letztverbrauchergruppe B'	Letztverbrauchergruppe C'
	§ 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016	§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016
	Selbstverbrauch über 1 GWh	Verhältnis der Stromkosten zum Umsatz > 4%
§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage	0,05 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh
Offshore-Haftungsumlage	0,038 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh

Verweis auf § 18 Abs. 1 AbLaV

Im KWKG 2016 (neu) wurden bewusst statische Gesetzesverweise eingefügt so dass die Einteilung in Letztverbraucherkategorien hier bis zu einer gesetzlichen Anpassung fortgeführt wird!



Besteht weiterhin eine Prüfungspflicht?

— 25 —

EBNER STOL 7

Haftungsausschluss

Trotz sorgfältiger Aufbereitung der Unterlagen übernehmen wir keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Das Skript ist nicht zum Zwecke erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür stehen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung von Ebner Stolz. Dies gilt auch für die Vervielfältigung auf fotomechanischem Wege.

Rechtsstand: Februar 2017

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

EBNER STOLZ

— 27 —

SIND IMMER FÜR SIE DA.

CHRISTOPH BRAUCHLE

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater –

christoph.brauchle@ebnerstolz.de

Tel. +49 711 2049-1317

Mobil +49 162 2798148

JÖRN WEINGARTEN

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater –

Partner

joern.weingarten@ebnerstolz.de

Tel. +49 711 2049-1324

Mobil +49 172 7162070

EBNER STOLZ

Kronenstraße 30

70174 Stuttgart

Tel. +49 711 2049-0

Fax +49 711 2049-1333

BERLIN

BONN

BREMEN

DÜSSELDORF

FRANKFURT

HAMBURG

HANNOVER

KARLSRUHE

KÖLN

LEIPZIG

MÜNCHEN

REUTLINGEN

SIEGEN

SOLINGEN

STUTTGART





Die Begrenzung der EEG-Umlage: Hinweise zur Antragsrunde 2016 und Neuerungen betreffend die Antragsrunde 2017 aus Sicht des BAFA

Vortrag im Rahmen der Veranstaltung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EBNER STOLZ am 15. März 2017 in Stuttgart Stefan Krakowka, BAFA, Eschborn

http://www.bafa.de/





Energiewende in Zeiten der Unsicherheit

EU-Kommission will Erneuerbare

Die EU-Kommission plant offensichtlich, den Vorrang von erneuerbaren Energien bei der Einspeisung ins Stromnetz zu beenden.

Treibhausgas CO2 macht großen Sprung Das Treibhausgas CO2 gilt als Treiber der

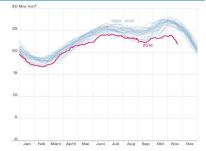
Klimaerwärmung. Nun melden Forscher die Donald Trump: Ein Klimawandelschnellste Zunahme des Gases seit Beginn der Skeptiker im Weißen Haus Für den 45. US-Präsidenten ist der Klimawandel Messungen. Schwindel. Im Wahlkampf versprach er, Kohle und

Atmospheric CO, at Mauna Loa Observatory 400 Scripps Institution of Oceanography NOAA Earth System Research Laboratory 380 PARTS PER MILLION 360 1980 1990 2000

YEAR

Meereisschmelze: Die Klimakurve des Grauens

Das Nordpolarmeer friert nicht zu, am Südpol taut es heftig. Diesen Herbst gibt es so wenig Meereis, dass es Klimaforscher aufschreckt. Ist das der Point of no Return?



Klimawandel Forscher warnen vor Kollaps des Golfstroms

Der Golfstrom hört auf zu fließen, Europa erfriert - dieses Horrorszenario galt längst als widerlegt. Doch nun erkennen Klimaforscher eine Gefahr, die sie bislang übersehen haben.

Fracking zu fördern und einen Ausstieg aus dem Pariser Klimaabkommen zu prüfen. Betriebe beschweren sich bei Merkel wegen Netzkosten

Aktuell zahlten Regionen, die durch die hohe Produktion von Ökostrom am meisten zum Gelingen der Energiewende beitragen, auch die höchsten Kosten. Nun haben sie der Kanzlerin einen Brief geschrieben.

Industrierabatt kostet Verbraucher Milliardenbetrag

Die Verbraucher zahlen die Kosten der Stromnetze für die Industrie mit. Jetzt wird bekannt: 2017 wird das mehr als eine Milliarde Euro sein.





Agenda

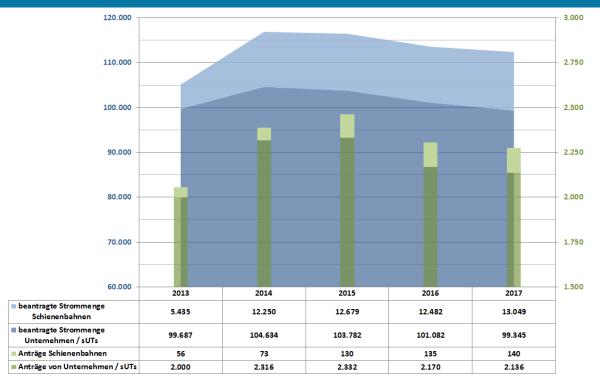
- 1. Erfahrungen aus der Antragsrund 2016
- 2. Gesetzliche Neuerungen für 2017
- 3. Antragsverfahren 2017
- 4. Probleme mit der Bruttowertschöpfung und Ausblick





Antragsrunde 2016 - Anträge für die Begrenzungsjahre 2013 - 2017

Anträge & beantragte Strommenge in GWh [per 13.01.2017- vorläufig]



3





Antragsrunde 2016 – beantragte Abnahmestellen nach Wirtschaftszweigen

[per 13.01.2017- vorläufig]

Wirtschaftszweige [WZ2008]	beantragte Abnahmestellen	beantragte Strommenge [GWh]		
0800 - Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	179	984,5		
1000 - Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	446	4.559,1		
1100 - Getränkeherstellung	43	391,3		
1300 - Herstellung von Textilien	69	731,6		
1600 - Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	159	3.472,8		
1700 - Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	122	11.681,6		
1800 - Herstellung von Druckerzeugnissen; etc.	29	392,9		
1900 - Kokerei und Mineralölverarbeitung	15	2.307,0		
2000 - Herstellung von chemischen Erzeugnissen	301	27.150,5		
2200 - Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	396	4.862,8		
2300 - Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, etc.	299	7.957,5		
2400 - Metallerzeugung und -bearbeitung	330	28.270,5		
2500 - Herstellung von Metallerzeugnissen	228	1.947,5		
2600 - Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, etc.	32	650,0		
2700 - Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	23	682,0		
2800 - Maschinenbau	15	341,9		
2900 - Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	31	353,9		
3100 - Herstellung von Möbeln	6	51,8		
3800 - Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	105	713,6		
4900 - Landverkehr etc. [Schienenbahnen]	140	13.049,1		
Sonstige	109	1.842,2		
Gesamtergebnis	3.077	112.394,1		

5





Antragsrunde 2016 – beantragte Abnahmestellen nach Bundesländern

[per 13.01.2017- vorläufig]

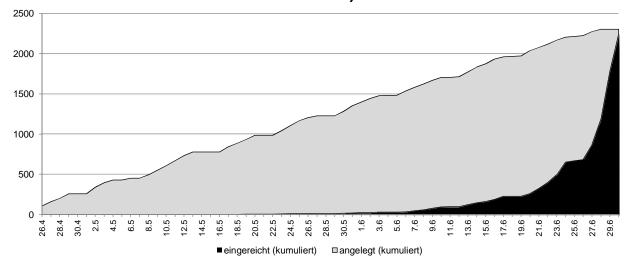
Bundesländer	beantragte Abnahmestellen	beantragte Strommenge [GWh		
Baden-Württemberg	314	7.124,2		
Bayern	440	14.875,7		
Berlin	40	1.667,2		
Brandenburg	116	5.094,8		
Bremen	19	384,6		
Hamburg	34	4.549,0		
Hessen	151	9.634,3		
Mecklenburg-Vorpommern	70	1.120,5		
Niedersachsen	322	11.719,2		
Nordrhein-Westfalen	710	33.293,8		
Rheinland-Pfalz	152	5.844,5		
Saarland	42	1.218,0		
Sachsen	214	5.472,8		
Sachsen-Anhalt	215	6.123,8		
Schleswig-Holstein	71	1.594,3		
Thüringen	152	2.509,1		
Ausland [Schienenbahnen]	15	168,4		
Gesamtergebnis	3.077	112.394,1		





Antragsrunde 2016 - ELAN - Systembelastung

BesAR: Angelegte Anträge vs. Eingereichte Anträge (Elan K2 AJ 2016)



7





Antragsrunde 2016 - Verlauf der Antragstellung





Antragsrunde 2016 - Ein Resümee aus Sicht der Behörde

Wirtschaftsprüferbescheinigung und elektronische Signatur

1. Wirtschaftsprüferbescheinigung und elektronische Signatur

- Ø Schriftlicher WP Prüfungsvermerk gebundenes und gesiegeltes Dokument
- Ø für eine elektronische Version daher qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, die den Anforderungen des § 2 Nr. 3 Signaturgesetz entspricht
- Ø BAFA-Regelung 2015 und 2016:
 - PDF ohne Signatur innerhalb der Ausschlussfrist und Hochladen eines Exemplars mit Signatur danach (auch nach Ende der Ausschlussfrist)
 - Bescheinigung mit Signatur

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



9

Antragsrunde 2016 – Ein Resümee aus Sicht der Behörde

Wirtschaftsprüferbescheinigung und elektronische Signatur

Ø zwei angewandte Signaturarten:

- P7m: eine in den Prüfvermerk integrierte Signatur
- P7s: eine vom Prüfvermerk getrennte Signatur

Ø Problem 2016:

im Fall der P7s-Signatur <u>nur die Signaturdatei</u> innerhalb der Ausschlussfrist hochgeladen, nicht jedoch den Prüfvermerk

Ø Folge:

Ablehnung des Antrags wegen Versäumnis der Ausschlussfrist





Antragsrunde 2016 - Ein Resümee aus Sicht der Behörde

Wirtschaftsprüferbescheinigung und elektronische Signatur

Ø Nachsichtgewährung?

- nein, da weder höhere Gewalt noch Behördenverschulden
- expliziter Hinweis im Merkblatt und in der Eingabemaske auf diese Fehlerquelle

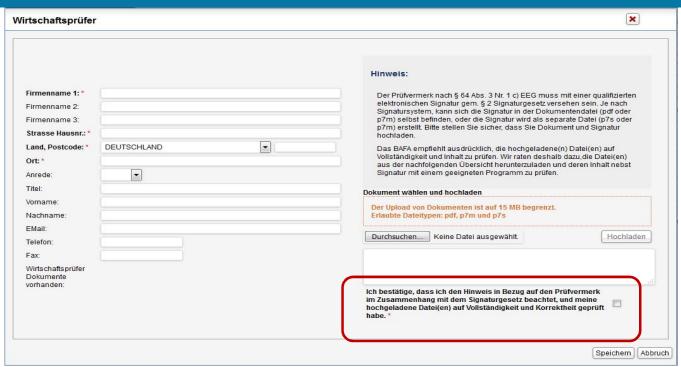




11

Antragsrunde 2016 - Ein Resümee aus Sicht der Behörde

Wirtschaftsprüferbescheinigung und elektronische Signatur







Antragsrunde 2016 – Ein Resümee aus Sicht der Behörde

Wirtschaftsprüferbescheinigung und elektronische Signatur

Ø Erst wenn ein Wirtschaftsprüfer benannt, ein Prüfungsvermerk hochgeladen und das "bestätigt"-Häkchen gesetzt sind, kann der Antrag eingereicht werden; vorher greifen Validierungen:



13





Antragsrunde 2016 - Ein Resümee aus Sicht der Behörde

Durchschnittsstrompreisverordnung

2. Durchschnittsstrompreise

Bis AJ 2014: (Ganz früher) $SKI = \frac{\text{tatsächliche Stromkosten}}{\text{Bruttowertschöpfung letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr}}$

AJ 2014/ 2015: (Früher) $SKI = \frac{\text{tatsächliche Stromkosten}}{\text{arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung von drei Jahren}}$

Ab AJ 2016: (Heute) $SKI = \frac{maßgebliche Stromkosten}{arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung von drei Jahren}$





Antragsrunde 2016 - Ein Resümee aus Sicht der Behörde

Durchschnittsstrompreisverordnung

Tatsächliche Stromkosten

= Kosten des Strombezugs minus Weiterleitungen minus Erstattungen

Maßgebliche Stromkosten

= Durchschnittl. Strompreis * arith. Mittel des Stromverbrauchs aus drei Jahren

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



15

Antragsrunde 2016 - Ein Resümee aus Sicht der Behörde

Durchschnittsstrompreisverordnung

Beispiel: Aufbau eines Tableaus von Durchschnittspreisen

Strombezugsmenge			Vollbenutzungsst	unden			
und umlagepflichtiger Eigenstrom	1286 VBh	1995VBh 2608V	Bh 3095VBh	3587 VBh	4455 VBh	4801 VBh	
	ct/kWh ct/	/kWh ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh c	t/kWh c	:t/kWh	ct/kWh
	2203 VBh	2788 VBh 3491 V	Bh 4011 VBh	4518 VBh	5051 VBh	5552 VBh	
2,6 GWh – 4,1 GWh	ct/kWh ct/	/kWh ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh c	t/kWh c	t/kWh	ct/kWl
4.1 GWh - 6.2 GWh	2491 VBh	3360 VBh 3900	/Bh 4280 VBh	4705 VBh	5284 VBh	5889 VBh	
4,1 00011 - 0,2 00011	ct/kWh ct/	/kWh ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh c	t/kWh c	:t/kWh	ct/kWh
	2728 VBh	3764 VBh 4292	/Bh 4806 VBh	5177 VBh	5699 VBh	7000 VBh	J
6,2 GWh – 9,3 GWh	ct/kWh ct/	/kWh ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh c	t/kWh c	:t/kWh	ct/kWl
	3140 VBh	4055 VBh 4591 V	Bh 4907 VBh	5408 VBh	6059 VBh	7000 VBh	
9,3 GWh – 14,5 GWh	ct/kWh ct/	/kWh ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh c	t/kWh c	:t/kWh	ct/kWl
14.5 GWh – 25.4 GWh	3229 VBh	4134 VBh 4742 V	Bh 5157 VBh	5616 VBh	6068 VBh	7000 VBh	
14,5 GWII - 25,4 GWII	ct/kWh ct/	/kWh ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh c	t/kWh c	:t/kWh	ct/kWh
25,4 GWh - 56,5 GWh	3212 VBh	4106 VBh 4774	h 53051 h	5784 VBh	6215 VBh	7000 VBh	
	ct/kWh ct/	/kWh ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh c	t/kWh c	:t/kWh	ct/kWh
Größer als 56.5 GWh	3810 VBh	4731 VBh 5245 V	Bh 5643 VBh	6001 VBh	6453 VBh	7000 VBh	
510001 810 50,5 GWII	ct/kWh ct/	/kWh ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh c	t/kWh	:t/kWh	ct/kW

Schritt 1: Strombezug und umlagepflichtiger Eigenstrom (!) ermitteln z.B. 32 GWh

Schritt 2: Vollbenutzungsstunden ermitteln z.B. 5000 VBh

Schritt 3:

Durchschnittsstrompreis ermitteln





Antragsrunde 2017 - die neue Tabelle

Durchschnittsstrompreisverordnung

Strombezugsmenge und umlagepflichtige Eigenversorgung* [GWh]	Vollbenutzungsstunden [h]							
0.000000 0.750005	0 - 1.501	>1.501 - 2.183	>2.183 - 2.724	>2.724 - 3.197	>3.197 - 3.645	>3.645 - 4.052	>4.052 - 4.711	>4.711
0,000000 - 2,752685	16,24 ct/kWh	16,29 ct/kWh	16,06 ct/kWh	14,95 ct/kWh	15,14 ct/kWh	14,67 ct/kWh	14,35 ct/kWh	14,05 ct/kWł
	0 - 2.316	>2.316 - 2.970	>2.970 - 3.446	>3.446 - 3.994	>3.994 - 4.248	>4.248 - 4.677	>4.677 - 5.277	>5.277
>2,752685 - 4,277807	16,20 ct/kWh	15,64 ct/kWh	14,65 ct/kWh	14,75 ct/kWh	14,47 ct/kWh	14,13 ct/kWh	13,86 ct/kWh	13,84 ct/kWh
4 257227	0 - 2.853	>2.853 - 3.539	>3.539 - 3.882	>3.882 - 4.182	>4.182 - 4.518	>4.518 - 4.985	>4.985 - 5.566	>5.566
>4,277807 - 6,667075	15,67 ct/kWh	14,92 ct/kWh	14,82 ct/kWh	14,19 ct/kWh	14,50 ct/kWh	14,35 ct/kWh	14,06 ct/kWh	13,51 ct/kWl
	0 - 3.277	>3.277 - 4.029	>4.029 - 4.370	>4.370 - 4.755	>4.755 - 5.119	>5.119 - 5.679	>5.679 - 6.390	>6.390
>6,667075 - 9,805878	15,38 ct/kWh	14,42 ct/kWh	14,88 ct/kWh	13,93 ct/kWh	14,09 ct/kWh	13,56 ct/kWh	13,32 ct/kWh	13,08 ct/kWh
.0.005070 15.540700	0 - 3.487	>3.487 - 4.251	>4.251 - 4.732	>4.732 - 5.063	>5.063 - 5.415	>5.415 - 5.833	>5.833 - 6.531	>6.531
>9,805878 - 15,549768	15,02 ct/kWh	14,32 ct/kWh	13,95 ct/kWh	13,94 ct/kWh	13,67 ct/kWh	13,52 ct/kWh	13,32 ct/kWh	12,77 ct/kWł
	0 - 3.634	>3.634 - 4.508	>4.508 - 4.871	>4.871 - 5.375	>5.375 - 5.708	>5.708 - 6.238	>6.238 - 7.000	>7.000
>15,549768 - 26,534168	14,45 ct/kWh	14,03 ct/kWh	13,97 ct/kWh	13,54 ct/kWh	13,68 ct/kWh	13,18 ct/kWh	13,08 ct/kWh	11,99 ct/kWl
20.524460	0 - 3.726	>3.726 - 4.629	>4.629 - 5.158	>5.158 - 5.561	>5.561 - 5.937	>5.937 - 6.403	>6.403 - 7.000	>7.000
>26,534168 - 60,195652	14,13 ct/kWh	14,11 ct/kWh	13,15 ct/kWh	13,27 ct/kWh	12,83 ct/kWh	13,09 ct/kWh	12,66 ct/kWh	11,56 ct/kWl
Ab 00 105050	0 - 4.207	>4.207 - 4.992	>4.992 - 5.415	>5.415 - 5.838	>5.838 - 6.283	>6.283 - 6.636	>6.636 - 7.000	>7.000
über 60,195652	13,05 ct/kWh	12,63 ct/kWh	12,45 ct/kWh	12,40 ct/kWh	12,06 ct/kWh	12,10 ct/kWh	11,90 ct/kWh	11,06 ct/kWl

^{*} Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge (nach § 61 EEG 2014)





Antragsrunde 2016 – Ein Resümee aus Sicht der Behörde

Durchschnittsstrompreisverordnung

Ø Einige relevante Größen für maßgebliche Stromkosten:

- Strommenge des Unternehmens:
 - beantragte Abnahmestellen
 - nicht beantragte Abnahmestellen
 - umlagepflichtiger Eigenstrom
 - Weiterleitungen an Dritte
- Jahreshöchstlast je beantragte Abnahmestelle

Ø Zusätzlich relevante Größen für kommendes Antragsverfahren:

- tatsächliche Stromkosten
 - Netto-Rechnungsbeträge
 - tatsächliche EEG-Kosten
 - fiktive EEG-Kosten





Antragsrunde 2016 – Ein Resümee aus Sicht der Behörde

Durchschnittsstrompreisverordnung

Ø Problem 2016: vielfach nicht alle Abnahmestellen angegeben

Wichtig: Auch nicht beantragte Abnahmestellen sind relevant!

- geeichte Stromzähler wichtig
- hier amtlicher, nicht geschäftlicher Verkehr (nur dort sind Ausnahmen erlaubt)
- Sicherstellung korrekter Messungen
- keine Bagatellmengen o.Ä.





18

Antragsrunde 2016 – Ein Resümee aus Sicht der Behörde

Unternehmen in Schwierigkeiten

3. Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)

- Ø **Grundsatz:** kein Bescheid über die Begrenzung der EEG-Umlage für UiS im Sinne der Nr. 2.2 der Leitlinien der EU-KOM zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten
- Ø Definition: im Sinne der Leitlinien Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, sofern der Staat nicht eingreift.
- Ø Maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung: Zeitpunkt, an dem die Beihilfe gewährt wird, bei der BesAR demnach Datum des Begrenzungsbescheides





Antragsrunde 2016 – Ein Resümee aus Sicht der Behörde

Unternehmen in Schwierigkeiten

Ø Verfahrensweise bei der Antragsbearbeitung:

- kein Begrenzungsbescheid an UiS
- Ruhendstellen des Verfahrens, keine Ablehnung
- Möglichkeit der Begrenzung, wenn Unternehmen nicht mehr in Schwierigkeiten

Ø Verfahrensweise bei ruhendem Antrag:

- rückwirkende Begrenzung möglich, wenn Unternehmen nur vorübergehend (6-12 Monate) in Krise war
- bei länger andauernder Krise Begrenzung ab dem Zeitpunkt der Krisenbewältigung möglich; ab diesem Zeitpunkt auch Berechnung von Cap/Supercap

21





Antragsrunde 2016 – Ein Resümee aus Sicht der Behörde

Häufigste Fehlerquellen bei der Antragstellung

III. Häufigste Fehlerquellen bei der Antragstellung; Zusammenfassung

- Ø keine WP-Bescheinigung
- Ø unvollständige WP-Bescheinigung (z.B. ohne Anlagen, ohne Angaben nach der DSPV)
- Ø nur Signatur ohne WP-Bescheinigung
- Ø fehlende Zertifizierung
- Ø abgelaufenes Zertifikat
- Ø Zugrundelegung falscher Geschäftsjahre, insb. nach Umstrukturierung /
 Umwandlung
 vorherige Kontaktaufnahme mit dem BAFA dringend empfohlen



Agenda

- 1. Erfahrungen aus der Antragsrund 2016
- 2. Gesetzliche Neuerungen für 2017
- 3. Antragsverfahren 2017
- 4. Probleme mit der Bruttowertschöpfung und Ausblick





23

Änderungen des EEG für 2017 – 2 Gesetze





EEG 2017

Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG 2017

- à Primärer Zweck: Direktvermarktung von Ökostrom, Optimierung der Förderung von EE
- à BesAR:
 - 1. Eingetragene Kaufleute
 - 2. Umwandlung / Neugründung
 - 3. Auffangregelung für Liste 1 Unternehmen
 - 5. Auskunftsrechte / -pflichten





25

Eingetragene Kaufleute

- Regelung vergessen im EEG 2014
- Neuregelung
 - Definition in § 3 Nr. 47 (bisher § 5 Nr. 35) umfasst nun kaufmännische und juristische Personen (bisher nur juristische)
 - nachträgliche Antragstellung für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 nach § 103 Abs. 5 (neu) bis 31.01.2017 (Ausschlussfrist)

Vorsicht:

- für die Antragstellung sind geprüfte Jahresabschlüsse erforderlich
- gilt auch für nicht prüfungspflichtige Unternehmen





Umwandlungen / Neugründungen

- Bisherige Regelung Umwandlungen
 Differenzierung zwischen Umwandlungen nach dem UmwG (90% nach § 67 Abs. 3) und Übertragungen im Wege der Singularsukzession (100 %) in § 5 Nr. 32 EEG 2014
- Neuregelung Umwandlungen
 Einheitliche Regelung nach § 67 Abs. 3 (90 %) durch § 3 Nr. 45
- Neugründungen
 § 64 Abs. 6 Nr. 2a (neu): Verschärfung Definition nahezu vollständig neue Betriebsmittel – Unternehmen ohne Betriebsmittel erwirbt oder schafft neues Sachanlagevermögen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



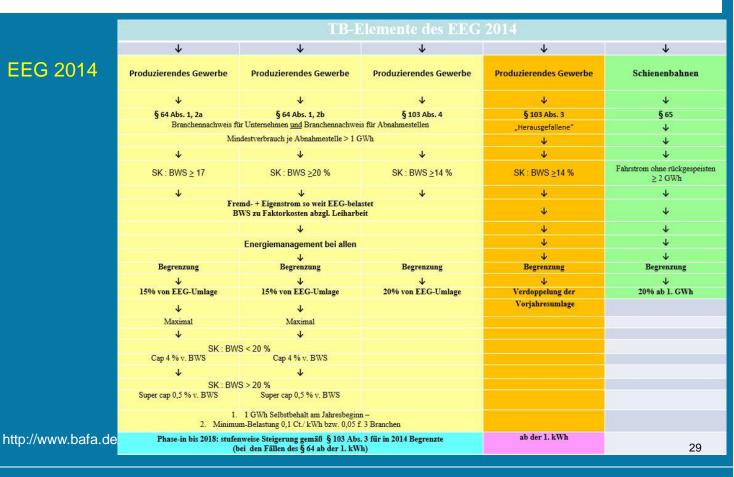
27

Auskunftspflichten / -rechte

- Auskunftspflichten der Unternehmen
 - Erweiterungen in § 69 Absatz 1 insbesondere auch für Effizienzerhebungen und DSPV sowie Erfahrungsbericht mit Definitionsrecht durch das BAFA
 - Weitergabe- und Veröffentlichungsermächtigungen in § 69 Abs. 2
- Auskunftspflicht der Behörden der Zollverwaltung gegenüber dem BAFA in § 69 a EEG 2017 für die Berechnung der Bruttowertschöpfung einschließlich personenbezogener Daten
 - betrifft Ermittlungen zu Leiharbeitsverhältnissen



EEG 2014







Auffangregelung für Liste 1-Unternehmen

Problemstellung EEG 2014

- Liste 2 Unternehmen zwischen 14 und 20 % SKI fallen auf 20 %
- Liste 1 Unternehmen zwischen 14 und 17 % SKI fallen ins Nichts
- Investitionen in Energieeffizienz können Liste 1 Unternehmen ins Aus führen
- Vorgabe EU-Kommission: keine Diskriminierung zwischen Alt- und Neuantragstellern

EEG 2017

- Härtefallregelung analog Regelung für Liste 2 Unternehmen in § 64 Abs. 1 Nr. 2 EEG
- Im Gegensatz zur Auffangregelung für Liste 2 Unternehmen nicht erforderlich Begrenzungserfordernis in 2014





Neue Tatbestandsübersicht

	Ta	atbestandselem	ente des EEG 20	17	0.0
1	1	T.	4	1	1
Produzierendes Gewerbe					Schienenbahnen
§ 64 Abs. 1 Nr. 2a	§ 64 Abs. 1 Nr. 2a	§ 64 Abs. 1 Nr. 2b	§ 103 Abs. 4	§ 103 Abs. 3	§ 65
Liste 1	Liste 1	Liste 2	Liste 2	Härtefälle	\
V	\	→	→	\	V
Mindestverbrauch je Abnahmestelle > 1 GWh					Fahrstrom ≥ 2 GWh
\	\	\	\	\	ohne rückgespeisten Strom
SK : BWS ≥ 17 %	SK : BWS ≥ 14% < 17%	SK : BWS ≥ 20 %	SK : BWS ≥ 14% < 20%	SK : BWS ≥ 14 %	V
Fremd- und Eigenstrom soweit EEG-belastet, Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten ohne Leiharbeitsaufwendungen					V
V	→	→	→	→	\
Zertifiziertes Energiemanagement nach EMAS oder ISO 50001 bzw. bei < 5 GWh § SpaEfV					\
V	V	\	\	\	↓
		Begre	enzung		
V	V	\	\	\	+
15 % v. EEG-Umlage	20 % v. EEG-Umlage	15 % v. EEG-Umlage	20 % v. EEG-Umlage	Verdoppelung der	20 % v. EEG-Umlage
\	\		→	Vorjahresumlage	
Maximal	V	Maximal	\	\	
↓	V	↓	\	V	
SK : BWS < 20 %	↓	SK : BWS < 20 %	\	V	
Cap: 4 % der BWS	V	Cap: 4 % der BWS	\	\	
	↓	\	\	↓	
SK : BWS > 20 %	<u> </u>	SK : BWS > 20 %	\	\]
Super-Cap: 0,5 % d. BWS	V	Super-Cap: 4 % d. BWS		↓	
↓	↓	\	\	→	
	: 1. GWh am Jahresanfang belastung 0,1 Ct./kWh bzw		(T)	V	
V	- 1	1	218	V	1





KWKG 2017 und EEG 2017

Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

- à Das Gesetz passt die Regelungen des KWKG an das EEG an, insbesondere die Begrifflichkeiten
- à Die Begrenzung von stromintensiven Unternehmen nach der Besonderen Ausgleichsregelung begründet die gesetzlich geregelte Begrenzung der KWK-Umlage. Umkehrschluss: bei Ablehnung der BesAR gibt es keine Begrenzung der KWK-Umlage
- à Die anzugebenden Prognosedaten im Rahmen des KWKG werden mit der BesAR-Antragstellung erhoben.
- à Es besteht eine Antragsmöglichkeit für die nicht EEG-belasteten Eigenstrommengen mit jährlicher Wahlmöglichkeit und kostenpflichtiger Rückfallposition.





Regelung Antragstellung BesAR zu Abnahmestellen mit Eigenversorgung

§ 64 Absatz 5a EEG 2017

Bei einem Unternehmen, das

- 1. einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist,
- 2. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde selbst verbraucht hat, und
- 3. eine Begrenzung der EEG-Umlage nicht erlangen kann, weil seine Stromkostenintensität wegen seiner nicht umlagepflichtigen Strommengen nicht den Wert nach Absatz 1 Nummer 2 erreicht,

begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage nach Absatz 2 auch abweichend von Absatz 1 Nummer 1, soweit im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. In diesem Fall muss die begrenzte EEG-Umlage für die gesamte selbst verbrauchte Strommenge gezahlt werden, unabhängig davon, ob sie nach den §§ 60 und 61 voll, anteilig oder nicht umlagepflichtig ist. Abweichend von Absatz 6 Nummer 3 ist die Stromkostenintensität in diesen Fällen das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der nach Maßgabe der Verordnung nach § 94 Nummer 2 zugrunde zu legen ist.





Regelung Antragstellung BesAR zu Abnahmestellen mit Eigenversorgung - 2

§ 64 Absatz 5a EEG 2017 - Besonderheiten zum sonstigen Antragsverfahren

- Gilt unternehmensbezogen, nicht abnahmestellenbezogen
- Gilt nicht für selbständige Unternehmensteile
- Setzt voraus, dass die jeweiligen Grenzwerte mit EEG-belastetem Strom nicht erreicht werden; deshalb muss eine Parallelrechnung vorgelegt werden
- Die nicht mit EEG-belasteten Strommengen k\u00f6nnen f\u00fcr die Mindeststrommengen und die Stromintensit\u00e4t genutzt werden
- Sämtliche Abnahmestellen müssen angegeben werden, da geprüft werden muss, ob die Grenzwerte für eine reguläre Antragstellung erreicht werden
- Antragstellung im Haupt- und Hilfsverfahren sinnvoll
- Es genügt, wenn an einer exemplarischen Abnahmestelle eine Zugehörigkeit zu Liste 1 oder 2 vorliegt
- Die Fiktion der Nichtbegünstigung gilt nicht für umlagefreie Strommengen
- Die Regelungen des § 103 Absätze 3 und 4 sind nicht für Fälle nach § 64 Absatz 5a anwendbar





KWKG-ÄG 2017 – die wichtigsten Änderungen für das EEG

Regelung der EEG-Umlage-Pflicht für Eigenstromerzeugung

§ § 61 a EEG	Entfallen der der EEG-Umlage bei Kraftwerkseigenverbrauch, Kleinanlagen, etc
§ § 61 b EEG	Verringerung der Umlage auf 40 % bei spezifizierten KWK-Anlagen
§ § 61 c EEG	Verringerung der Umlage auf 0 % bei spezifizierten Bestandsanlagen
§ § 61 d EEG	Verringerung der Umlage auf 0 % bei spezifizierten älteren Bestandsanlagen
§ § 61 e EEG	Verringerung der Umlage auf 20 % bei erneuerten / ersetzten Bestandsanlagen
§ § 61 f EEG	Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen
§ § 61 g EEG	Konsequenzen bei Verstößen gegen Mitteilungspflichten ggü. Netzbetreibern
§ § 61 h EEG	Mess- und Berechnungsbestimmungen für Eigenversorgung
§ § 61 i EEG	Umlageerhebungsberechtigung der Übertragungsnetzbetreiber
§ § 61 j EEG	Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber bei eigener Erhebung der EEG-Umlage
§ § 61 k EEG	Ausnahmen von der EEG-Umlage-Zahlungspflicht (Stromspeicherungsfälle)
	35





Agenda

- 1. Erfahrungen aus der Antragsrund 2016
- 2. Gesetzliche Neuerungen für 2017
- 3. Antragsverfahren 2017
- 4. Probleme mit der Bruttowertschöpfung und Ausblick





Antragsverfahren 2017 und Anreize für frühzeitige Antragstellung in der BesAR

- Für Einzelkaufleute fand im Januar 2017 ein eigenes Antragsverfahren statt; dies rückwirkend für die Begrenzungsjahre 2015 bis 2017. Ein entsprechendes Merkblatt ist eingestellt.
- 2. Das Portal soll diesmal ab April 2017 geöffnet sein. Es soll eine verbesserte Serverstruktur bereit gestellt werden, um EDV-Probleme wegen zu hoher Zugriffszahlen künftig zu vermeiden.
- Es wird ein mehrfaches Zugehen auf die Unternehmen / -leitungen erfolgen, um zu einer früheren Antragstellung zu kommen (Kommunikationsstrategie)
 Angebote des BAFA
 - a) Wer bis zum 31.05. seinen Antrag vollständig einreicht, erhält nach Prüfung seines Antrages eine Vorabinformation über ein positives Prüfungsergebnis.
 - b) Wer bis 15.05. seinen Antrag vollständig einreicht, erhält eine qualifizierte Eingangsbestätigung.
- 4. Außenprüfungen finden wieder statt

37





Agenda

- 1. Erfahrungen aus der Antragsrund 2016
- 2. Gesetzliche Neuerungen für 2017
- 3. Antragsverfahren 2017
- 4. Probleme mit der Bruttowertschöpfung und Ausblick





Probleme / Besorgnisse bei der Bruttowertschöpfung bzw. dem WP-Prüfvermerk

- Die Überleitung der Ergebnisse des Jahresabschlusses erfolgen auf Kontenebene
- 2. Systemische Mängel bei der Überleitung führen zu fehlerhaften Prüfvermerken Beispiele:
 - a) falsche Bewertungen von Lagerbeständen
 - b) falsche Überleitungen von Ausgabenpositionen
 - c) Kosten-Doppelansätze
- die Wesentlichkeitsbehandlung und die begrenzte Nachpr
 üfung korrigieren nicht die Fehler
- 4. in Einzelfällen kommt es zu kollusivem Zusammenwirken von WP und Unternehmensverantwortlichen



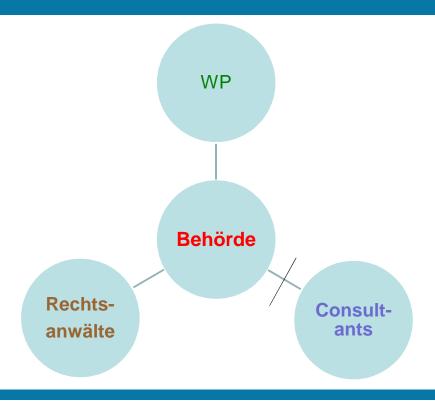


39

Konzept der Ermittlung der Stromintensität



Idealfall



41





Energiewende in Zeiten der Unsicherheit – neues Geschäftsmodell der WP ??

Handelsblatt

DONNERSTAG, 22. DEZEMBER 2016, NR. 248



Die Ambitionen der Wirtschaftsprüfer sind hoch.

Dietmar Fink Professor an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Alles aus einer Hand

Gegenüber den fokussierten Beratungsfirmen wollen die Prüfungsgesellschaften aber vor allem mit dem Konzept des Komplettanbieters punkten. Das Motto lautet: "Alles aus einer Hand". PWC etwa will alle Dienste vom Strategieentwurf bis zur konkreten Umsetzung inklusive Prozess- und Steuerberatung im Paket verkaufen. "Das bringt uns deutliche Wettbewerbsvorteile", sagte PWC-Vorstandssprecher Norbert Winkeljohann. In eine ähnliche

Wirtschaftsprüfer

Angriff auf McKinsey & Co.

Die großen Prüfungsfirmen expandieren vor allem im Beratungsgeschäft.

Slegfried Hofmann Frankfurt Bert Fröndhoff Düsseldorf

ur wenige Dienstleister erleben den Wandel der Industrie so hautnah mit wie die großen Wirtschaftsprüfer

(WP). Aber auch sie selbst befinden sich längst in einer grundlegenden Transformation: Sie wandeln sich vom klassischen Abschlussprüfer zu breit aufgestellten Service- und Beratungsfirmen.

Der Trend, der schon seit einigen Jahren klar erkennbar ist, hat sich 2016 nochmals beschleunigt. Das zeigen die Zahlen der vier führenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – PWC, KPMG, EY (ehemals Ernst & Young) und Deloitte. Im klassischen Geschäft mit dem Testieren von Bilanzen gelingen den "Big Four" keine großen Sprünge mehr. Hier geht es eher um Umverteilung von Marktanteilen und Mandaten. Denn viele kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen im Zuge der vorgeschriebenen Rotation in den nächsten vier bis acht Jahren ihren Prüfer wechseln.

Umso stärker expandieren die WP-Riesen dafür mit ihren Beratungssparten. Deren Umsätze legten im letzten Jahr im Schnitt um mehr als ein Viertel zu. Die führenden WP-Gruppen werden damit zu einer immer stärkeren Konkurrenz für die etablierten Unternehmensberater.

Als Letzter der "Big Four" publizierte gestern EY seine Ergebnisse
für das Ende Juni abgeschlossene
Geschäftsjahr 2015/16. Danach ist
der Gesamtumsatz der deutschen
EY-Gruppe nur um knapp drei Prozent auf 1,6 Milliarden Euro gestiegen. Während das Geschäft im Prüfungsbereich nach dem Auslaufen
einiger Sonderaufträge sogar um
acht Prozent zurückgegangen war,
legte EY in der Unternehmensberatung dagegen um fast 13 Prozent auf
279 Millionen Euro zu.

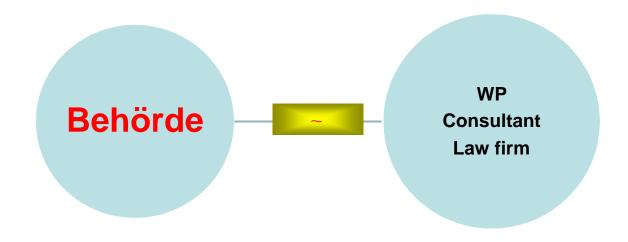
Ähnlich ist das Bild bei KPMG, deren Beratungsgeschäft um zwölf Prozent expandierte, während die Prüfungsumsätze nur noch leicht wuchsen. Und noch ausgeprägter ist die Expansion im Beratungsgeschäft beim Branchenvierten Deloitte, der in dieser Sparte um stolze 37







Problem: all-in-one



43





Problem: all-in-one

Mögliche Reaktionen der Behörde

- Erklärungspflicht der Antragsteller betreffend Auftragserteilung
- Klärung von Interessenkollisionen mit Eigenprüfungsverbot und unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüferaufsicht im BAFA zu § 319 Absätze 2 – 4 HGB u.a.
- Änderung der Prüftiefen
- Verhaltenskodizes der Behörde betreffend Wesentlichkeit der Prüfung, Struktur des Nachweises der Kontenüberleitung, Darlegung einzelner Positionsarten, schwerpunktmäßige Außenprüfungen





Vielen Dank

Stefan Krakowka

UAL 52, Energiebereich 2
Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle





Anforderungen durch die Transparenzrichtlinie im Energie- und Stromsteuerrecht und Auswirkungen auf die Praxis

RA'in Dr. Julia Kurzrock



EBNER STOLZ

Agenda

- § Energie- und Stromsteuertransparenzverordnung (EnSTransV)
- § Selbsterklärung zu Beihilfen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- § Aktuelles Energie- und Stromsteuerrecht

















Harmonisiert

Nicht harmonisiert

Pflichten im Rahmen von Energie- und Stromsteuerbegünstigungen, die staatliche Beihilfen nach EU-Recht sind



Transparenzpflichten nach der EnSTransV (Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz)

Selbsterklärungen

- § zum Erhalt von nach EU-Recht unzulässigen/unvereinbaren Beihilfen
- § zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens

Steuerbegünstigungen, die keine Beihilfen in diesem Sinne sind, sind nicht betroffen, z.B. Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 51 EnergieStG, § 9a StromStG)



Steuerbefreiung

§ für gasförmige Energieerzeugnisse (§ 28 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG)

Steuerermäßigungen

- § begünstigte Anlagen (§ 3, § 3a EnergieStG)
- § O-Busse, Schienenbahnverkehr (§ 9 Abs. 2 StromStG)
- § landseitige Stromversorgung (§ 9 Abs. 3 StromStG)

Steuerentlastungen

- § Stromerzeugung in KWK-Anlagen (§ 53a, § 53b EnergieStG)
- § Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UdPG, § 54 EnergieStG; § 9b StromStG)
- § Spitzenausgleich für UdPG, § 55 EnergieStG, § 10 StromStG)
- § ÖPNV; Land- und Forstwirtschaft; Landstromversorgung
- § Biokraft- und Bioheizstoffe (§ 50 EnergieStG)

Transparenzpflichten nach der EnSTransV



Anzeige- bzw. Erklärungspflichten

- § für alle Begünstigten, nicht nur für Unternehmen
- § Veröffentlichung im Internet, wenn Begünstigung > 500 TEUR (je Begünstigungstatbestand)
- § für Zeiträume ab 1. Juli 2016
- § Angabe von Art und Menge verwendeter Energieerzeugnisse / entnommenen Stroms
- § Angabe daraus resultierender Steuerbegünstigung
- § bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr (2016: 2. Hj.)

Anzeigepflicht für Steuerermäßigungen (§ 4 EnSTransV)

- für in Anspruch genommene Ermäßigung
- durch Verwender/Entnehmer
- Vordruck 1461

Erklärungspflicht für Steuerentlastungen (§ 5 EnSTransV)

- für ausgezahlte Entlastungen
- durch Entlastungsberechtigten
- Vordruck 1462

EnSTransV: Höhe der in Anspruch genommenen Steuerbegünstigungen



Beispiele:

- § gasturbinenbetriebene Stromerzeugungsanlage 1 MWh el (begünstigte Anlage nach § 3 EnergieStG)
- § Strom steuerfrei gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) StromStG, u.a. da sog. Kleinanlage

Erdgas: Regelsteuersatz (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG)

13,90 EUR/MWh
Erdgas: ermäßigter Steuersatz (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG)

5,50 EUR/MWh
Begünstigung (Beihilfe)

8,40 EUR/MWh

- § gasturbinenbetriebene Stromerzeugungsanlage 2,7 MWh el (begünstigte Anlage nach § 3 EnergieStG)
- § erzeugter Strom unterliegt Stromsteuer, da Anlage > 2MWh
- zwingende Befreiung bei Stromerzeugung verwendeter Energieerzeugnisse (Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) EnergieStRL)
 - à kein EU-Beihilfetatbestand
 - à keine Anzeigepflicht

EBNER

- 7 -

EnSTransV: Befreiung von der Transparenzpflicht

- § für max. 3 Jahre
- § Antrag bis 30. Juni des Meldejahres
- § Vordruck 1463
- § Nachweis, dass in den 3 Kalenderjahren vor Antragstellung Begünstigung < 150 TEUR je Kj und Tatbestand (Neugründung, wenn keine Umwandlung i.S. des UmwG: Vorjahreswerte 0 EUR)
- § Fiktion vorläufiger Bewilligung ab Zugang HZA, nach 3 Monaten Fiktion endgültiger Bewilligung
- § bei Überschreitung der Wertgrenzen eigenständige Anmelde- bzw. Erklärungspflicht

Selbsterklärungen zu staatlichen Beihilfen und wirtschaftlicher Situation



- Inanspruchnahme einer staatlichen Beihilfe
- ab 2017, auch bei Änderungsantrag
- durch Entlastungsberechtigten
- Vordruck 1139
- bei mehreren Entlastungstatbeständen ist eine Selbsterklärung ausreichend
- kein Ausschlussgrund für die Beihilfegewährung

- Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne zur Abgabe verpflichtet

Einheiten, soweit sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, "Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf dem Markt"

- § auch als gemeinnützig anerkannte Unternehmen und z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben;
- § mangels Erfordernis einer eigenen Rechtspersönlichkeit sind zudem z.B. auch kommunale Eigenbetriebe Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne
- § nicht Privatpersonen, z.B. Betreiber einer privaten KWK-Anlage im Eigenheim, auch wenn sie dem Umsatzsteuerrecht unterliegen, es sei denn sie nehmen am Markt teil

_ 0 _

Keine Ausschlussgründe



1. Keine offene Rückzahlungsaufforderung

aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

Hinweis: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und Leitlinien der EU-Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (UEBLL) enthalten auch Vorgaben für die Gewährung anderer Beihilfen (Betriebsbeihilfen) und zur Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen

à werden in das Energie- und Stromsteuerrecht umgesetzt

2. Keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten i.S. des EU-Beihilferechts

Konsequenz wirtschaftlicher Schwierigkeiten:

- keine Steuerentlastung für und im Zeiträumen der Schwierigkeiten (für letztere ggf. nachträglich)
- Steuerbefreiungen oder –ermäßigungen können in diesem Zeitraum nicht mehr in Anspruch genommen werden
 - z.B. kein Betreiben einer KWK-Anlage mit begünstigtem Erdgas (Steuersatz in diesem Fall 31,80 EUR /MWh anstelle 5,50 EUR/MWh)



Wirtschaftliche Schwierigkeiten i.S. des EU-Beihilfenrechts

AGVO (Art. 2 Nr. 18 AGVO):

- § "Unternehmen in Schwierigkeiten": Unternehmen, auf das mindestens einer von 4 Umständen zutrifft, u.a.
- Eröffnung Insolvenzverfahren bzw. Vorliegen der Voraussetzungen nach nationalem Recht
- Gesellschaften, "bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften" insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen."

Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten? (2/2)



– 11 **–**

Wirtschaftliche Schwierigkeiten i.S. des EU-Beihilfenrechts

UEBLL

- nehmen Bezug auf Leitlinien der EU-Kommission aus dem Jahr 2004 zur Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten
- im Wesentlichen kommt es darauf an, ob das Unternehmen in der Lage ist, Verluste aufzufangen, die es kurz- oder mittelfristig "so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift".
- Losgelöst von den Beispielen kann ein Unternehmen aber auch als in Schwierigkeiten befindlich angesehen werden, "wenn die hierfür typischen Symptome auftreten", z.B. "steigende Verluste, sinkende Umsätze [...] sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswerts".

Definitionen in den verschiedenen EU-Regularien nicht widerspruchsfrei (vgl. auch RuU-LL, Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen)

Aussagen über wirtschaftliche Schwierigkeiten nur nach sorgfältiger Prüfung zur Vermeidung auch bußgeld- oder sogar strafrechtlicher Konsequenzen



- § Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 15. Februar 2017
- grundsätzlich mit Wirkung vom 1. Januar 2018
- falls beihilferechtliche Genehmigung erforderlich ggf. später

Änderungen u.a.

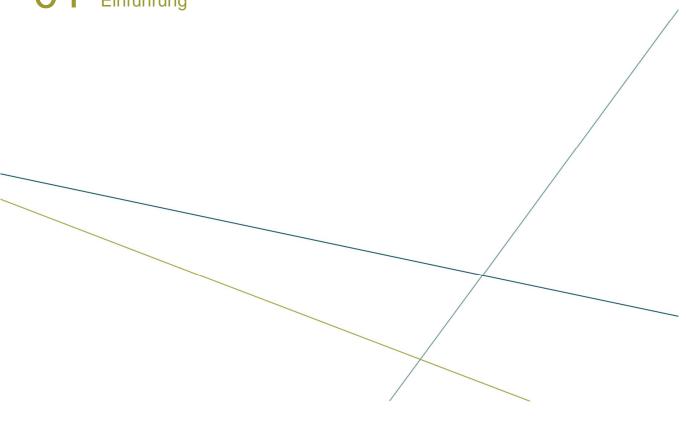
- § Stromsteuergesetz
 - Steuerentlastung ÖPNV auch für Elektro- und Plugin-Hybridfahrzeuge
 - entgegen erstem Entwurf keine Einschränkungen bei sog. Kleinanlagen
- § Energiesteuergesetz
 - Verlängerung Steuerbegünstigung für als Kraftstoff verwendetes Erdgas (CNG/LNG) bis Ende 2026 (Abschmelzung ab 2024; Begünstigung für Flüssiggas – Autogas, LPG – läuft 2018 wie ursprünglich geplant aus)
 - Keine Einschränkung bei der thermischen Abfall- und Abluftbehandlung (aber enge Auslegung EuGH)
- § Hinweise auf beihilferechtliche Genehmigungen
- § Rechtliche Grundlagen für elektronische Kommunikation
- § neue Bußgeldvorschrift hins. Nichterfüllung Pflichten aus EnSTransV; Ermächtigungen



AGENDA

- 01 Einführung
- 02 Umlageerhebung EEG & KWKG
- 03 Diverses



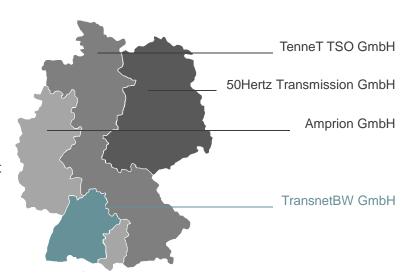


TRNSNET BW

Einführung

TRANSNETBW - KURZPROFIL

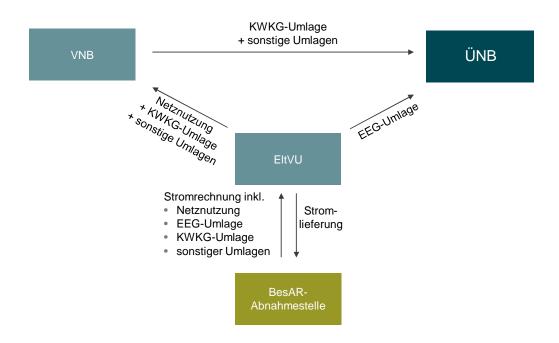
- / Rund 580 Mitarbeiter
- / 3.170 km Stromkreislänge (220- und 380-kV)
- / 80 TWh/a in Baden-Württemberg
- / 34.600 km² versorgtes Gebiet
- / Rund 11 Millionen Menschen





Einführung

UMLAGENERHEBUNG FRÜHER

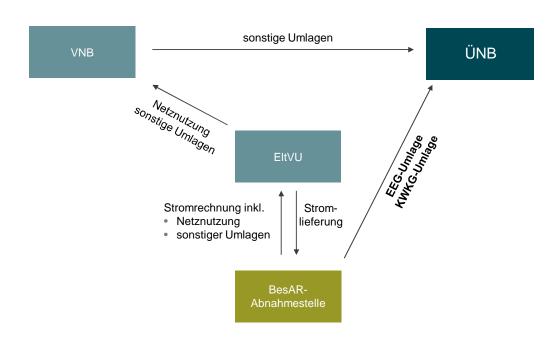


Seite 5

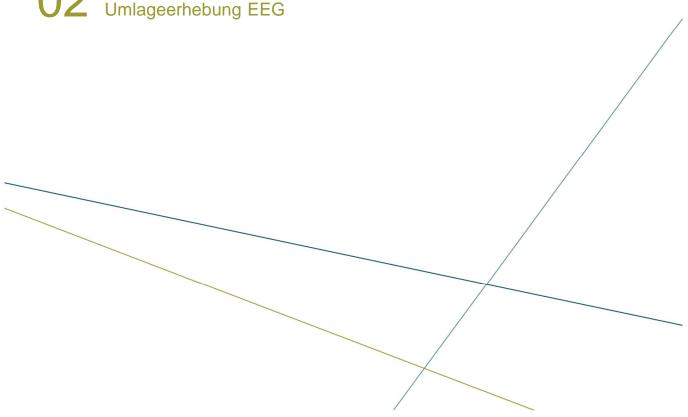


Einführung

UMLAGENERHEBUNG HEUTE









Umlageerhebung - EEG-Umlage 2017

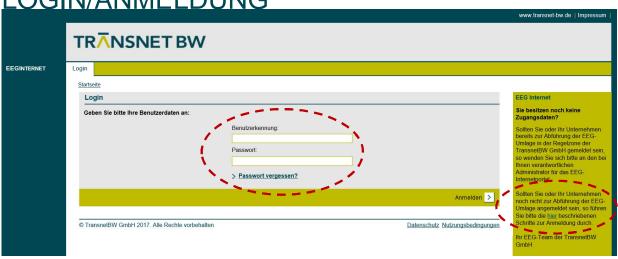
ÜBERSICHT



- / Inzwischen 230 BesAR-Unternehmen angemeldet
- / Monatsscharfe Datenmeldung in unserem EEG-Internetportal bis zum 20. KT
- / Monatliche Rechnungsstellung zahlbar bis 15. KT Folgemonat
- Jahresmeldung bis 31.05.2018 inkl. WP-Testat bei Strommengen > 2 GWh
- Jahresabrechnung zum 15.09.2018

Umlageerhebung - EEG-Umlage 2017

EEG-INTERNETPORTAL* – LOGIN/ANMELDUNG



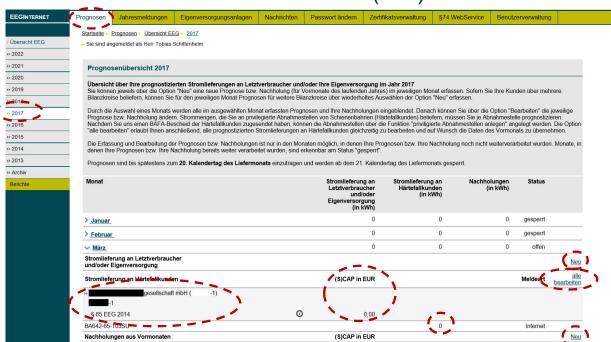
*https://eeg-portal.transnetbw.de/eeg/initLogin.eeg

Seite 9



Umlageerhebung - EEG-Umlage 2017

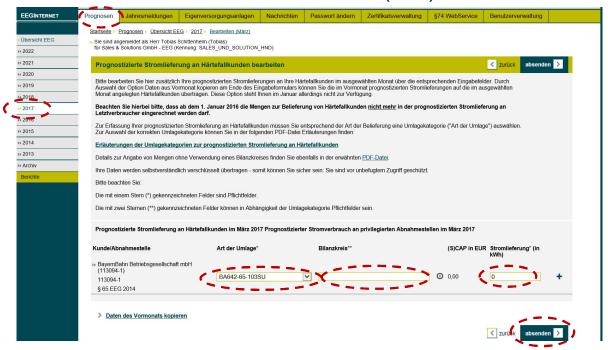
UNTERJÄHRIGE MELDUNG (1/2)





Umlageerhebung - EEG-Umlage 2017

UNTERJÄHRIGE MELDUNG (2/2)

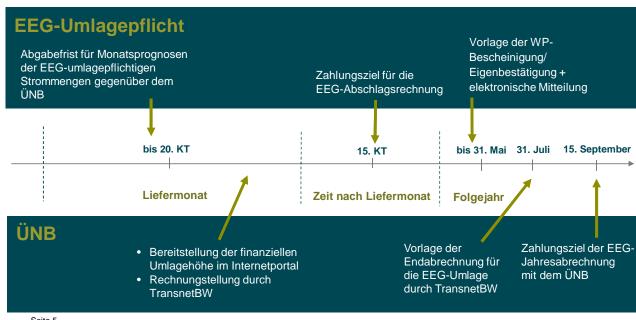


Seite 11



Umlageerhebung - EEG-Umlage 2017

EEG-TERMINKETTE



Seite 5



Umlageerhebung – KWKG-Umlage 2017

KWKG-UMLAGE

- / Unterjährige KWKG-Prognose für 2017 "zu Gast" im EEG-Internetportal
- / Ab Begrenzungsjahr 2018 KWKG-Prognose in Antragsstellung beim BAFA
- / Monatliche KWKG-Prognose kann nicht geändert werden
- / Korrekturen erst im Zuge der Jahresabrechnung zum 31.05.2018
- / KWKG-Privilegierung unter Zustimmungsvorbehalt der EU-KOM
- / KWKG-Privilegierung nur für BAFA-Bescheide gem. § 64 EEG
- / Bescheide nach § 103 EEG sind nicht für das KWKG anzuwenden

Seite 13



03 Diverses

Diverses

HINWEISE AUS DER PRAXIS

- / KWKG und EEG auf getrennten, monatlichen Rechnungen mit selben Zahlungsziel
 - / Bitte unterschiedliche Bankkonten beachten!
- / Pflegen Sie Ihre unterjährigen EEG-Prognosen!
 - / Erfassen Sie gerne das gesamte Jahr im Voraus jeweils bis zum 20. KT anpassbar
 - / Keine Prognose -> keine Abschlagsrechnung
 - / Vorsicht: Zinsen! "Nachholungen aus Vormonaten" bis zum 20.12 möglich
 - / Pflegen Sie die Benutzerverwaltung (Dienstleisterwechsel, Krankheit etc.)
- / BAFA-Bescheid nicht im Internetportal? Änderungsbescheid erhalten?
 - / Senden sie uns eine Kopie an eeg-evu@transnetbw.de

Seite 15



Diverses

ANLAGENDATEN ERFASSEN



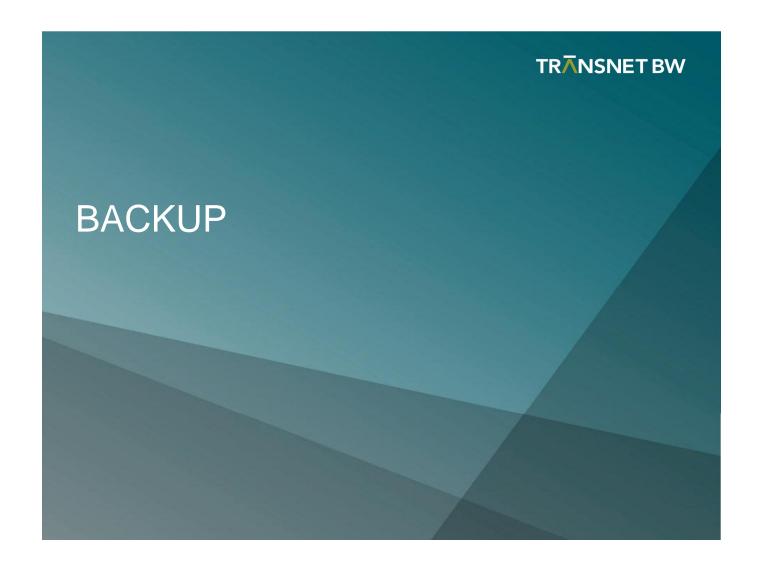


Haben Sie noch Fragen?

Tobias Schittenhelm

Pariser Platz Osloer Str. 15-17 70173 Stuttgart

TransnetBW GmbH T +49 711 21858-3354 F +49 711 21858-4453 t.schittenhelm@transnetbw.de www.transnetbw.de





Backup

ABRECHNUNG - § 64 I.V.M. § 103 EEG (1/2)

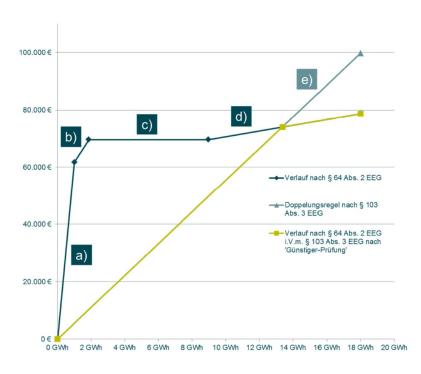
- 1. Die von Ihrem/n Elektrizitätsversorgungsunternehmen anteilig weitergereichte EEG-Umlage wird für den an der eingangs genannten Abnahmestelle bezogenen und selbst verbrauchten Strom wie folgt begrenzt:
 - a) Der Stromanteil bis einschließlich 1 GWh wird nicht begrenzt; dieser Selbstbehalt ist zuerst zu zahlen,
 - b) der Stromanteil über 1 GWh wird auf 15 % der nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 ermittelten EEG-Umlage begrenzt,
 - c) die Summe der nach b) zu zahlenden EEG-Umlage wird unternehmensbezogen auf 31.808,08 Euro begrenzt,
 - d) die Begrenzung nach b) und c) erfolgt nur soweit, dass die von Ihnen zu zahlende EEG-Umlage im Durchschnitt den Betrag von 0,10 ct/kWh nicht unterschreitet und
 - e) die Umlage nach a) bis d) darf im Durchschnitt des Begrenzungszeitraums den Betrag von 1,85 ct/kWh nicht überschreiten.

Seite 19



Backup

ABRECHNUNG - § 64 I.V.M. § 103 EEG (2/2)





BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNG FÜR STROMKOSTENINTENSIVE UNTERNEHMEN

ÄNDERUNGEN DURCH DAS ÜBERARBEITETE ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ



Die Förderung erneuerbarer Energiequellen und die gekoppelte Erzeugung von Wärme und Strom haben seit dem Jahr 2000 zu einer zunehmenden Komplexität der staatlichen Regulierung des Energiemarkts geführt. Allein das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist gemessen an der Gesetzesfassung im Jahr 2000 als Textdokument auf das fünfzehnfache Volumen angewachsen. Zudem sehen sich die beteiligten Akteure einer beschleunigten Novellierungsfrequenz beim EEG ausgesetzt. Die im EEG geregelten Begünstigungen für stromkostenintensive Unternehmen, auch bezeichnet als Besondere Ausgleichsregelung, unterliegen zudem den Bestimmungen der am 9. April 2014 von der EU-Kommission verabschiedeten Europäischen Umwelt- und Beihilferichtlinien 2014-2020 (EEAG), so dass neben deutschen ordnungspolitischen Motiven auch europäische Interessen eine beachtliche Rolle für den Energiemarkt spielen.



Dabei zeigen die statistischen Auswertungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Eschborn (BAFA), dass die für bestimmte Branchen im EEG geregelten Entlastungen von der Zahlung der vollen EEG-Umlage (2016: 6,354 ct/kWh und 2017: 7,1 bis 6,88 ct/kWh) an Bedeutung gewinnen. Im Antragsjahr 2015 sind im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung 2.268 Anträge von Unternehmen des produzierenden Gewerbes und von Schienenbahnen beim BAFA gestellt worden. Dies entspricht nach den Auswertungen des BAFA einer beantragten Strommenge von über 117.000 Gigawattstunde (GWh).

EEG 2014 UND EEG-NOVELLE 2017

Mit der erforderlichen Notifizierung durch die EU-Kommission konnte das am 11. Juli 2014 beschlossene Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014) wie geplant am 1. August 2014 in Kraft treten. Getreu dem Motto "nach der Reform ist vor der Reform" hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zumindest seit Juli 2015 an einer weiteren umfassenden Novellierung des EEG gearbeitet. Doch erst kurz vor der parlamentarischen Sommerpause beschloss der Deutsche Bundestag am 8. Juli 2016 das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017. Da die EU-Kommission Bedenken gegen verschiedene Regelungen im EEG 2017 geäußert hatte, verzögerte sich die beihilferechtliche Genehmigung des Gesetzes zunächst. Notwendige Anpassungen durch die auf Bundesebene erfolgten Abstimmungen mit der EU-Kommission sind nun mit dem Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung am 16. Dezember 2016 vom Bundesrat und bereits zuvor vom Bundestag beschlossen worden. In der Folge konnte das BMWi am 20. Dezember 2016 die beihilferechtliche Genehmigung des EEG 2017 auf seinen Internetseiten veröffentlichen.

ANTRAGSBERECHTIGTE UNTER-NEHMEN IM RAHMEN DER BESONDEREN AUSGLEICHSREGELUNG

Wie das EEG 2014 sieht das EEG 2017 zunächst vor, dass grundsätzlich nur solche Unternehmen (ohne Schienenbahnen) antragsberechtigt sind, die für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Stromverbrauch von über einer GWh nachweisen können. Die mit Verweis auf die Vorgaben der EEAG erstmals im EEG 2014 definierten Branchen, die im

Grundsatz von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren können, sind in den Listen 1 und 2 der Anlage 4 des EEG 2014 abschließend geregelt. Der so definierte Kreis der Antragsberechtigten wurde zuletzt nach Genehmigung durch die EU-Kommission vom 27. Mai 2015 um Härtereien und Schmieden ergänzt und soll durch das EEG 2017 nun nochmals gemäß § 103 Abs. 5 EEG 2017 um Unternehmen, die keine rechtsfähigen Personenvereinigungen und keine juristischen Personen sind und somit nicht unter den Unternehmensbegriff nach § 3 Nummer 47 EEG 2017 fallen, erweitert werden. Diese Gruppe soll bis zum 31. Januar 2017 rückwirkend für die Begrenzungsjahre 2015 bis 2017 eine Berechtigung zur Antragsstellung erhalten. Das BAFA hat mit Datum vom 17. November 2016 zu dieser Antragsgruppe – es wird sich dabei insbesondere um Einzelkaufleute und ggf. um kommunale Eigenbetriebe handeln – ein Hinweisblatt auf seinen Internetseiten veröffentlicht.

Mit der kurz vor Jahresende 2016 über § 64 Abs. 5a Nr. 3 EEG 2017 ebenfalls umgesetzten gesetzlichen Erweiterung, können ab 2017 auch Unternehmen, die bisher aufgrund einer nicht EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgung bzw. bedingt durch einen Wechsel von der Eigenversorgung in die Fremdversorgung nicht antragsberechtigt waren, grundsätzlich die Begünstigungen der Besonderen Ausgleichsregelung erhalten. Die hiervon betroffenen Unternehmen müssen zunächst jedoch im Rahmen von Vorteilhaftigkeitsüberlegungen ermitteln, ob für sie die Begrenzung der EEG-Umlage durch die Regelungen der Besonderen Ausgleichsregelung die bisherige vollständige bzw. teilweise Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage (Bestandsschutz) ausgleichen kann. Schließlich muss bei einer Entscheidung für eine Antragsstellung im Grundsatz die gesamte Strommenge zukünftig als umlagepflichtige Strommenge behandelt werden.

VORGABEN ZUR EINTRITTSSCHWELLE

Die Regelungen des EEG 2012 sahen bereits dann eine Antragsberechtigung vor, wenn der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung, bezeichnet als Stromkostenintensität, mit 14% nachgewiesen werden konnte. Mit dem EEG 2014 wurde diese Eintrittsschwelle bei Unternehmen einer Branche der Liste 1 auf 16% (bzw. ab dem Antragsjahr 2015 auf 17%) und bei Unternehmen einer Branche der Liste 2 auf 20% angehoben. Mittels Übergangs- bzw. Härtefallregelungen konnten bzw. können für die Jahre 2015 bis 2018

gemäß § 103 Abs. 3 und 4 EEG 2014 Unternehmen mit einem Begrenzungsbescheid für 2014 und einer nachgewiesenen Stromkostenintensität von mindestens 14 % unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin einen Begrenzungsbescheid erhalten. Durch das EEG 2017 werden die Regelungen des § 103 Abs. 3 und 4 EEG 2014 lediglich redaktionell überarbeitet und bleiben somit erhalten. Gleichzeitig gelten aber für die Unternehmen durch § 64 Abs. 1 Nummer 2 i. V .m. § 64 Abs. 2 EEG 2017 ab dem 1. Januar 2017 wieder regulär folgende Begrenzungstatbestände:

1. STUFE

Begrenzung der EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh auf 15 % der nach § 60 Abs. 1 EEG 2017 ermittelten EEG-Umlage bei Unternehmen, die

- > einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 17 % betragen hat, oder
- > einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 20 % betragen hat, oder

2. STUFE

Begrenzung der EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh auf 20 % der nach § 60 Abs. 1 EEG 2017 ermittelten EEG-Umlage bei Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, **sofern die Stromkostenintensität mindestens 14 % und weniger als 17 % betragen hat.**

Hinweis: Die Ermittlung der Bruttowertschöpfung erfolgt nach der Definition des Statistischen Bundesamtes (vgl. Fachserie 4, Reihe 4.3) aus dem Jahr 2007. Die Kosten für Leiharbeiternehmer dürfen ab dem Antragsjahr 2014 nicht mehr in Abzug ge-

bracht werden. Zudem ist seit dem EEG 2014 auf die "Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten" abzustellen, bei welcher die sonstigen indirekten Steuern abgezogen und die Subventionen für die laufende Produktion wieder hinzuzurechnen sind.

CHECKLISTE

Das BAFA begrenzt auf Antrag für eine Abnahmestelle die EEG-Umlage, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher, die stromkostenintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes aus bestimmten Branchen mit hohem Stromverbrauch oder Schienenbahnen sind, weitergegeben wird.

WORAUF UNTERNEHMEN BEI DIESEM ANTRAG ZU ACHTEN HABEN

Zumindest diese Dokumente sind fristgerecht einzureichen:

- > ELAN-K2-Antragstellung (regelmäßig bis 30. Juni des Antragsjahres)
- > Prüfvermerk mit elektronischer Signatur des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gemäß
 § 64 Abs. 3 EEG 2017
- > Bescheinigung der Zertifizierungsstelle gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017

Wesentlicher Inhalt nach dem EEG 2016

- › Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens
- > Angaben zu den Strommengen nach § 6 Abs. 2 DSPV
- > Angaben zu den Vollbenutzungsstunden nach § 6 Abs. 2 DSPV
- › Angaben zu dem Durchschnittsstrompreis nach § 6 Abs. 2 DSPV
- > Angaben zu den EEG-Umlagen für die Strommengen nach § 6 Abs. 2 DSPV
- > Angaben zu den maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 DSPV
- › Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der tatsächlichen Strombezugskosten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 DSPV
- › Angaben zur Stromkostenintensität nach § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG 2017
- › Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2017

Weitere Dokumente

- > Stromlieferverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr
- > Stromrechnungen und Netznutzungsrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr
-) unterschriebene Erklärung des Antragsstellers im Original
- > geprüfter handelsrechtlicher Jahresabschluss
- > Überleitungsrechnung zur Bruttowertschöpfung (siehe ELAN-K2-Portal)
- > eigenständige Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bei selbständigen Unternehmensteilen
- > Nachweis der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Landesämter
-) ggf. Vollmacht zur Antragsstellung
-) ggf. Handelsregisterauszug, Verschmelzungs- oder Unternehmenskaufverträge usw.
-) ggf. Stromsteuerbescheide des Hauptzollamtes
- › ggf. Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde über individuelle Netzentgelte

ZERTIFIZIERTES ENERGIE- ODER UMWELT-MANAGEMENTSYSTEM

Im Rahmen der Antragsstellung ist dem BAFA ein Nachweis über ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, ein gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register oder – sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Stromverbrauch von unter fünf GWh hatte – auch ein gültiger Nachweis über den Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV, vorzulegen. Der jeweilige Nachweis kann dabei im Antragsjahr bis zum Ablauf der Ausschlussfrist erbracht werden.

ERMITTLUNG DER STROMKOSTENINTENSITÄT

Seit dem Antragsjahr 2016 ermittelt sich die Stromkostenintensität als Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. Grundlage für die Ermittlung der maßgeblichen Stromkosten ist eine gemäß § 94 Nr. 2 EEG 2014 erlassene Verordnung zur Berechnung der durchschnittlichen Strompreise für die Besondere Ausgleichsregelung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreisverordnung – DSPV) vom 17. Februar 2016. Konkret erfolgt eine Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Antrag stellenden Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichem Stromverbrauch. Der Strompreis kann dabei aus einem jährlich durch die BAFA herauszugebenden Preisblatt entnommen werden. Hierfür ist jedoch zunächst noch die Vollbenutzungsstundenanzahl aus dem mengengewichteten arithmetischen Mittel der Antragsabnahmestellen zu ermitteln.

Beispiel

BEZEICHNUNG DER ABNAHMESTELLE	(HOCHGERECHNETE) ENTNOMMENE ELEKTRISCHE ARBEIT KWH (1)	HÖCHSTE LAST DER ENTNAHME KW (2)	BENUTZUNGS- DAUER H (3)=(1)/(2)	MENGEN- GEWICHTETE BENUTZUNGSDAUER KWH (4)=(1)*(3)
1	6.000.000	2.000	3.000	18.000.000
1	0.000.000	2.000	5.000	10.000.000
2	2.000.000	1.000	2.000	4.000.000
Summe	8.000.000			22.000.000
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 7 DSPV in h				2.750



WIRKUNG DER BEGRENZUNG

Zunächst haben die Unternehmen für die erste Gigawattstunde die EEG-Umlage in voller Höhe (sog. Selbstbehalt) zu begleichen. Der über diesen Selbstbehalt hinausgehende Stromverbrauch wird bis zum Antragsjahr 2016 grundsätzlich mit 15 % der EEG-Umlage belastet. Ab dem Antragsjahr 2017 erfolgt die Begrenzung auf grundsätzlich 15 % nur bei Unternehmen einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 und einer Stromkostenintensität von mindestens 17 % oder bei Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 und einer Stromkostenintensität von mindestens 20 %. Unternehmen einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 und einer Stromkostenintensität mit mindestens 14 % aber weniger als 17 % erhalten für die über eine GWh hinausge-

henden Stromverbräuche eine Begrenzung von grundsätzlich 20 % der EEG-Umlage.

Die sich daraus ergebende Belastung der Unternehmen mit einer Stromkostenintensität von mindestens 17 % soll sowohl nach dem EEG 2014 als auch nach dem EEG 2017 4 % ("Cap") der Bruttowertschöpfung und bei Unternehmen mit einer Stromkostenintensität von mindestens 20 % sogar 0,5 % ("Super-Cap") der Bruttowertschöpfung nicht übersteigen.

Insgesamt müssen die Unternehmen jedoch unabhängig von ihrer Stromkostenintensität mindestens eine EEG-Umlage von 0,1 Cent (bzw. bei Unternehmen der NE-Metall-Branche 0,05 Cent) pro Kilowattstunde begleichen (sog. Mindestumlage).

Beispiel:

Ein antragsstellendes Unternehmen der Liste 1 mit einer Stromkostenintensität von 23 %, einer relevanten Bruttowertschöpfung von EUR 5,5 Mio. und einem Letztstromverbrauch von ca. 8 GWh muss im Begrenzungsjahr 2015 folgende EEG-Umlagen tragen:

- a) Selbstbehalt von 1 GWh bei einer
 EEG-Umlage von 6,88 Ct./kWh = **EUR 68.800**(§ 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017)
- b) Stromanteil über 1 GWh wird auf 15 %

 der EEG-Umlage begrenzt = EUR 72.240

 (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017)
- c) Unternehmensbezogen wird die EEG-Umlage jedoch auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung begrenzt = **EUR 27.500** (§ 64 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a EEG 2017)

- d) Die Begrenzung nach c) greift jedoch nur, wenn die zu zahlende EEG-Umlage im Durchschnitt den Betrag von
 0,1 ct./kWh nicht unterschreitet = EUR 8.000
 (§ 64 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b EEG 2017)
- e) Aufgrund eines bestehenden Begrenzungsbescheides für das Begrenzungsjahr 2014 ist die Übergangsbestimmung des § 103 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 ergänzend anzuwenden. Danach darf die auf selbst verbrauchte Strommengen zu entrichtende EEG-Umlage nicht mehr als das Doppelte des Centbetrags prokWh betragen, den das Unternehmen für den selbst verbrauchten Strom an der Abnahmestelle in dem Antragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahr gezahlt hat.

Die im Ergebnis zu zahlende EEG-Umlage beträgt im vorliegenden Fall somit annahmegemäß EUR 27.500.

Die Anspruchsvoraussetzungen gelten für einen selbständigen Unternehmensteil von Unternehmen die einer Branche der Liste 1 nach Anlage 4 angehören analog, wobei ein solcher nur dann vorliegt, wenn es sich um einen eigenen Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Teilbetrieb mit den wesentlichen Funktionsbereichen eines Unternehmens handelt. Im Ergebnis muss sich der "Teil" des Unternehmens

mit einem "idealtypischen" rechtlich selbständigen Unternehmen vergleichen lassen, welches im internationalen Wettbewerb steht. Für die Antragsstellung verpflichtet § 64 Abs. 5 EEG 2017 das Unternehmen für den selbständigen Unternehmensteil eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen.

ÜBERGANGSREGELUNGEN ZUR ABMILDERUNG VON MEHRBELASTUNGEN

Im EEG 2014 waren Übergangsregelungen enthalten. Für Unternehmen mit einem Begrenzungsbescheid für das Begrenzungsjahr 2014 darf sich die EEG-Umlage bis zum Jahr 2019 von Jahr zu Jahr höchstens verdoppeln. Weiterhin wird die EEG-Umlage für bisher privilegierte Unternehmen, welche ihren Status durch das EEG 2014 verloren haben, weil sie entweder keiner Branche nach Anlage 4 zugehören oder aber einer Branche nach Liste 2 Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 % beträgt, ab dem Jahr 2015 unbefristet auf 20 % reduziert. Dabei ist für die erste GWh die volle EEG-Umlage zu entrichten. Auch die hiervon betroffenen Unternehmen müssen nach den Vorgaben der §§ 64 EEG 2017 weiterhin ein jährliches Antragsverfahren erfolgreich durchlaufen.

NEUGRÜNDUNG UND UMWANDLUNG

Tatsächlich neu gegründete Unternehmen profitieren in der Regel von einer verlängerten Antragsfrist bis zum 30. September des Antragsiahres und müssen weiterhin die Grenzwerte nach § 64 EEG 2017 lediglich durch Vergangenheitsdaten auf Basis zumindest eines letzten abgeschlossenen (gewillkürten) Rumpfgeschäftsjahres führen. Mit dem EEG 2016 wurde in § 64 Abs. 6 Nr. 2a EEG 2017 erstmals eine gesetzliche Definition für den Begriff "neu gegründete Unternehmen" aufgenommen. Danach gelten nur Unternehmen, die mit nahezu vollständig neuen Betriebsmitteln ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen und nicht durch Umwandlung entstanden sind, als Neugründung. Weiterhin definiert das Gesetz neue Betriebsmittel als solche, die ein Unternehmen ohne Sachanlagevermögen hinzuerwirbt oder schafft. Den Zeitpunkt der Neugründung definiert das Gesetz mit dem Zeitpunkt, zu dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird.

Der Begriff der Umwandlung bzw. Umstrukturierung ist weiterhin in § 67 EEG 2017 i. V. m. § 3 Nummer 45 EEG 2016 geregelt. Im Zusammenhang mit einer Umwandlung im Sinne des EEG ergibt sich eine Vielzahl von Rechtsfragen, die eine rechtzeitige und umfassende Planung des Vorhabens unter (energie-) rechtlicher, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Gesamtbetrachtung notwendig macht. Aus energierechtlicher Sicht stellen sich für die Unternehmen insbesondere Fragen zur Übertragbarkeit des vorliegenden Begrenzungsbescheids auf das umgewandelte Unternehmen und zu den Nachweisen im Rahmen der ersten Antragsstellung nach Umwandlung.

GEBÜHRENVERORDNUNG ZUR BESONDEREN AUSGLEICHSREGELUNG

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage (Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung – BAGebV) vom 5. März 2013 soll sicherstellen, dass die begünstigten stromkostenintensiven Unternehmen selbst den Aufwand finanzieren, der durch die Begrenzung der EEG-Umlage entsteht. Das Gebührenverzeichnis sieht eine Mindestgebühr in Höhe von EUR 500 für Schienenbahnen und in Höhe von EUR 800 je antragstellendem Unternehmen oder selbständigem Unternehmensteil vor. Die tatsächlich zu entrichtende Gebühr richtet sich jedoch darüber hinaus im Grundsatz nach dem Stromverbrauch im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr und liegt nach den Vorgaben des Gebührenverzeichnisses der BAGebV zwischen EUR 70 und EUR 125 je GWh.

ANSPRECHPARTNER











Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Informationen zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Der Beitrag unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungs-

Christoph Brauchle

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart Tel. +49 711 2049-1317 christoph.brauchle@ebnerstolz.de

Uwe Harr

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart Tel. +49 711 2049-1179 uwe.harr@ebnerstolz.de

Torsten Janßen

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Bonn Tel. +49 228 85029-212 torsten.janssen@ebnerstolz.de

Hartmut Pfleiderer

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Leipzig Tel. +49 341 24443-35 hartmut.pfleiderer@ebnerstolz.de

Jörn Weingarten

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart Tel. +49 711 2049-1324 joern.weingarten@ebnerstolz.de

arten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.

Rechtsstand: 22.12.2016

Redaktionelle Gesamtverantwortung: Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, ulrike.hoereth@ebnerstolz.de Brigitte Stelzer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin, brigitte.stelzer@ebnerstolz.de

Bilder: © www.gettyimages.com

Elektronische Kopie
·